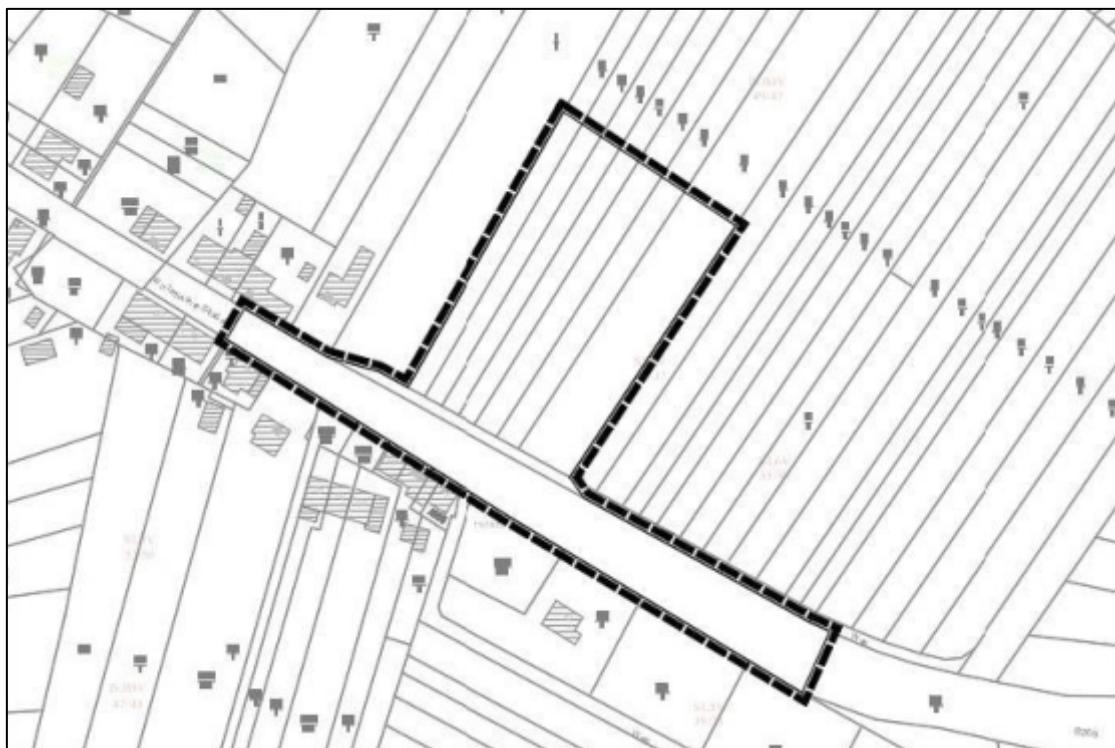


Kreisstadt St. Wendel
Vorhabenbezogener Bebauungsplan 16.16
& Teiländerung des Flächennutzungsplans im
Bereich "Auf Kling"

Umweltbericht
mit integriertem Grünordnungsplan
und
artenschutzfachlicher Prüfung



Stand:

12. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	8
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans (Nr. 1a der Anlage zu § 2a BauGB)	8
1.1.1	Grundlagen zur Entwicklung des Plangebiets.....	8
1.1.2	Verfahren und Rechtliche Grundlagen.....	8
1.1.3	Lage und Größe des Plangebietes	9
1.2	Aufgabenstellung und Methodik des Umweltberichts und des Grünordnungsplans	11
1.2.1	Umweltbericht	11
1.2.2	Grünordnungsplan	12
1.3	Beschreibung des Vorhabens	13
1.4	Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden (Nr. 1a der Anlage zu § 2a BauGB)	13
1.4.1	Art der baulichen Nutzung	13
1.4.2	Maß der baulichen Nutzung.....	14
1.4.3	Bauweise	14
1.4.4	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	14
1.4.5	Flächen für Stellplätze und Garagen	14
1.4.6	Flächen für Nebenanlagen.....	14
1.4.7	Verkehrsflächen.....	14
1.4.8	Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	15
1.4.9	Öffentliche Grünflächen	15
1.4.10	Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien	15
1.4.11	Pflanzmaßnahmen, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
1.4.12	Externe Ausgleichsmaßnahmen	15
1.5	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind (Nr. 1b der Anlage zu § 2a BauGB)	15
1.5.1	Allgemeines	15
1.5.2	Landesentwicklungsplan Umwelt (2004)	16
1.5.3	Flächennutzungsplan	16
1.5.4	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	17
1.5.5	Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechtes	17
1.5.6	Wasserschutzgebiete	17
2.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Planungsalternativen) (Nr. 2d der Anlage zu § 2a BauGB)	18
3.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Nr. 2a Anlage zu § 2a BauGB)	18
3.1	Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit	18
3.1.1	Allgemeines	18
3.1.2	Maßgebliche Immissionsorte	18
3.2	Tiere, biologische Diversität	20
3.2.1	Bestand.....	20
3.2.2	Bewertung.....	21
3.3	Pflanzen	23
3.3.1	Bestand.....	23
3.3.2	Bewertung.....	24
3.4	Fläche und Boden	24

3.4.1	Bodenbeschaffenheit und Bodenfunktionen	24
3.4.2	Bewertung Schutzgut Boden	28
3.4.3	Bewertung Schutzgut Fläche	30
3.4.4	Altstandorte und Altablagerungen	30
3.5	Grundwasser	31
3.5.1	Bestand	31
3.5.2	Bewertung	31
3.6	Oberflächengewässer	31
3.6.1	Bestand	31
3.6.2	Bewertung	31
3.7	Klima	31
3.7.1	Bestand	31
3.7.2	Bewertung	33
3.8	Luft / Lufthygiene	34
3.8.1	Bestand	34
3.8.2	Bewertung	34
3.9	Landschaft / Landschaftsbild	34
3.9.1	Bestand	34
3.9.2	Bewertung	34
3.10	Erholung	36
3.10.1	Bestand	36
3.10.2	Bewertung	36
3.11	Landwirtschaft	37
3.11.1	Bestand	37
3.11.2	Bewertung	37
3.12	Kultur- und sonstige Sachgüter	37
3.12.1	Bestand	37
3.12.2	Bewertung	37
3.13	Bestehende Wechselwirkungen	38
3.13.1	Boden / Geologie / Relief	38
3.13.2	Wasser	38
3.13.3	Klima und Luft	38
3.13.4	Tiere und Pflanzen	39
3.13.5	Landschaftsbild und Erholung	39
3.13.6	Kultur und sonstige Sachgüter	39
3.13.7	Mensch	39
3.13.8	Landwirtschaft	39
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Nr. 2 b der Anlage zu § 2a BauGB) unter Berücksichtigung der geplanten Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Nr. 2c der Anlage zu § 2a BauGB	39
4.1	Methodik der Konfliktbeurteilung	39
4.2	Wirkfaktoren, Wirkräume und Konfliktpotenziale	41
4.2.1	Potenzielle Wirkfaktoren der Bauphase	41
4.2.2	Potenzielle Anlagenbedingte Wirkfaktoren	41
4.2.3	Potenzielle Betriebsbedingte Wirkfaktoren	41
4.2.4	Wirkfaktoren bei Stilllegung der Anlage (Rückbauphase)	42
4.3	Mensch, einschließlich menschlicher Nutzungen	42
4.3.1	Beurteilungsgrundlagen	42
4.3.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	43
4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen	44

4.3.4 Konfliktbeurteilung Gewerbelärm	44
4.3.5 Baubedingte Auswirkungen (Baulärm)	44
4.3.6 Konfliktbeurteilung Baulärm	45
4.4 Tiere	45
4.4.1 Baubedingte Auswirkungen	45
4.4.2 Anlagebedingte Auswirkungen	45
4.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen	46
4.4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	46
4.5 Artenschutzrechtliche Prüfung	47
4.5.1 Rechtliche Grundlagen	47
4.5.2 Methodische Vorgehensweise	47
4.5.3 Vögel	48
4.5.4 Ergebnis	50
4.5.5 CEF 1 Anlage von Feldlerchenfenstern als funktionale Ausgleichsmaßnahme	51
4.6 Pflanzen	51
4.6.1 Beurteilungsgrundlagen	51
4.6.2 Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen	51
4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen	52
4.6.4 Konfliktbeurteilung	52
4.7 Boden und Fläche	52
4.7.1 Beurteilungsgrundlagen	52
4.7.2 Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen	54
4.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen	54
4.7.4 Konfliktbeurteilung	55
4.8 Grundwasser	55
4.8.1 Beurteilungsgrundlagen	55
4.8.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	55
4.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen	56
4.8.4 Konfliktbeurteilung	56
4.9 Oberflächengewässer	56
4.10 Klima	56
4.10.1 Beurteilungsgrundlagen	56
4.10.2 Anlagebedingte Auswirkungen	56
4.10.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	57
4.10.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen	59
4.10.5 Konfliktbeurteilung	59
4.11 Luft / Lufthygiene	59
4.11.1 Beurteilungsgrundlagen	59
4.11.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	59
4.11.3 Konfliktbeurteilung	59
4.12 Landschaft / Landschaftsbild	59
4.12.1 Beurteilungsgrundlagen	59
4.12.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	60
4.12.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	60
4.12.4 Konfliktbeurteilung	60
4.13 Erholung	60
4.13.1 Beurteilungsgrundlagen	60
4.13.2 Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen	60
4.13.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen	60
4.13.4 Konfliktbeurteilung	60

4.14 Landwirtschaft	61
4.14.1 Beurteilungsgrundlagen	61
4.14.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	61
4.14.3 Konfliktbeurteilung	61
4.15 Kultur- und sonstige Sachgüter	61
4.15.1 Beurteilungsgrundlagen	61
4.15.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	61
4.15.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen	61
4.15.4 Konfliktbeurteilung	62
4.16 Wechselwirkungen	62
4.16.1 Beurteilungsgrundlagen	62
4.16.2 Anlage- und baubedingte Auswirkungen	62
4.16.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Wechselwirkungen	62
4.16.4 Konfliktbeurteilung	62
4.17 Umwelthaftung	63
4.18 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nr. 2b der Anlage zu § 2a BauGB)	63
5. Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (Nr. 2c der Anlage zu § 2a BauGB)	63
5.1 Allgemeines	63
5.2 Grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen	65
5.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	65
5.2.2 Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG und § 44 Abs. 5 BNatSchG)	67
5.2.3 Rückhaltung von Regenwasser	67
5.2.4 Zeitliche Durchführung und Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a und § 135a BauGB sowie §§ 18 – 21 BNatSchG)	68
5.2.5 Artenvorschlagslisten	68
5.2.6 Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise / Weitere Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen	69
5.3 Ökokontomaßnahme außerhalb des Plangebiets	70
6. Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (gem. § 1a Abs. 3 BauGb)	70
6.1 Methodisches Vorgehen	70
6.2 Bilanzierung des Bestands	70
6.3 Bilanzierung der Planung	71
6.4 Zusammenfassung der Bilanzierung	72
7. Überwachung und Monitoring	73
7.1 Rechtsgrundlagen	73
7.2 Überwachungspflichten	73
7.3 Überwachung und Monitoring der Artenschutzmaßnahmen	74
7.4 Überwachung und Monitoring der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen	74
8. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	74
9. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	75
10. Allgemein verständliche Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2a BauGB)	76
10.1 Vorhabenbeschreibung	76
10.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter	76
10.2.1 Schutzgut Mensch	76
10.2.2 Schutzgut Tiere	76
10.2.3 Schutzgut Pflanzen	77

10.2.4	Schutzgut Boden und Fläche	77
10.2.5	Schutzgut Grundwasser.....	78
10.2.6	Schutzgut Oberflächenwasser.....	78
10.2.7	Schutzgut Klima.....	78
10.2.8	Schutzgut Luft / Lufthygiene	79
10.2.9	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	79
10.2.10	Schutzgut Erholung	80
10.2.11	Schutzgut Landwirtschaft.....	80
10.2.12	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	80
10.2.13	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	81
11.	Literatur- und Quellenverzeichnis	82
12.	Anhang	83

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1-1:	Lage des Plangebietes in der Region	9
Abb. 1.1-2:	Plangebiet.....	10
Abb. 1.1-3:	Vorhaben- und Erschließungsplan.....	11
Abb. 1.5-1:	Ausschnitt des FNP der Stadt St. Wendel.....	17
Abb. 3.3-1:	Biotoptypen im Plangebiet	23
Abb. 3.4-1	Standorttypisierung und Biotopentwicklungspotenzial	25
Abb. 3.4-2	Natürliches Ertragspotenzial der Böden im Plangebiet.....	26
Abb. 3.4-3	Feldkapazität der Böden im Plangebiet	27
Abb. 3.4-4	Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum der Böden im Plangebiet.....	28
Abb. 3.4-5	Schema der aggregierenden Gesamtbewertung der Bodenfunktionen	29
Abb. 3.7-1:	Themenkarte Klima - Boden – Grundwasser (Ausschnitt LaPro 2009).....	32
Abb. 4.5-1:	Untersuchungsgebiet Avifauna	49
Abb. 4.5-2:	Beispiel Feldlerchenfenster.....	51
Abb. 5.1-1	Maßnahmenplan.....	64

Tabellenverzeichnis

Tab. 3.1-1:	Betrachtete Immissionsorte mit Gebietseinstufung.....	18
Tab. 3.1-2:	Bewertung der Lärmempfindlichkeit von Gebietseinstufungen	19
Tab. 3.2-1:	Bewertungsskala Schutzgut „Tiere“	21
Tab. 3.3-1:	Biotoptypen des Plangebiet mit Flächenangabe	24
Tab. 3.3-2:	Bewertungsschema der Biotoptypen	24
Tab. 3.4-1:	Bodenfunktionsbewertung / Gesamtbewertung der geringwertigen Bodenflächen	29
Tab. 3.4-2:	Bewertungsrahmen Schutzgut Fläche	30
Tab. 3.7-1:	Bewertungsrahmen Schutzgut Klima	33
Tab. 3.9-1:	Bewertung von Landschaftsbild / Landschaftsraumtypen	34
Tab. 3.10-1:	Bewertungsrahmen für das Schutzgut Erholung.....	36

Tab. 3.11-1:	Klassifizierung des natürlichen Ertragspotenzials landwirtschaftlich genutzter Böden	37
Tab. 3.12-1:	Bewertungsrahmen für das Schutzgut Kulturgüter	37
Tab. 4.1-1:	Bewertungsmatrix der Konfliktintensität (Ökologisches Risiko)	40
Tab. 4.1-2:	Erläuterungen zur Konfliktintensität	40
Tab. 4.3-1:	Immissionsrichtwerte in dB(A) nach TA Lärm in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung	43
Tab. 4.3-2:	Gewerbelärmzusatzbelastungen ohne Nachtanlieferung	44
Tab. 4.6-1:	Matrix zur Ermittlung des Veränderungsgrades	53
Tab. 4.6-2:	Rangstufen des Veränderungsgrades der Schutzgüter	53
Tab. 6.2-1:	Bewertung entsprechend Bewertungsblock A	71
Tab. 6.2-2:	Bewertung entsprechend Bewertungsblock B	71
Tab. 6.2-3:	Bewertung des Ist-Zustands	71
Tab. 6.3-1:	Bewertung des Planungszustands	72

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans (Nr. 1a der Anlage zu § 2a BauGB)

1.1.1 Grundlagen zur Entwicklung des Plangebiets

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die konkreten Planungen der MCC Plan und Bau GmbH und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers als nicht-großflächiger Einzelhandelsbetrieb inklusive der für den Betrieb benötigten Nebenanlagen, Stellplätzen und Flächen für Eingrünung und Umgang mit Niederschlagswasser sowie sonstige Maßnahmen der Erschließung und des Umweltschutzes auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen.

Im Stadtteil Winterbach besteht seit mehreren Jahren ein Defizit an Lebensmittelnahversorgung. Im Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Sankt Wendel von 2010 ist im Stadtteil entlang der Winterbacher Straße zwar ein Nahversorgungsbereich ausgewiesen, der faktisch heute jedoch keine Handelsangebote mehr aufweist. Insbesondere die Sortimente des täglichen Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung können nur im ca. 3 km entfernten Stadtteil Bliesen bzw. im ca. 6 km entfernten Sankt Wendel selbst bedient werden, wozu eine persönliche Mobilität erforderlich ist.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung soll somit die Nahversorgung im Stadtteil Winterbach gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Grundlage für den Bebauungsplan bildet der städtebauliche Entwurf des Vorhabenträgers mit einer konkret vorliegenden Planung für die Entwicklung des Lebensmittelnahversorgers mit samt den dazugehörigen Nebenanlagen.

Die vorgesehene Nutzung ist nicht aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar, da dieser für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzung darstellt. Insofern ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt St. Wendel im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Darüber hinaus ist das Gebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft im LEP Umwelt 2004. Dementsprechend war zur Umsetzung des Verfahrens die Zulassung einer Zielabweichung erforderlich. Der entsprechende Raumordnerische Entscheid (AZ: OBB1 – 2024-Jü) wurde am 18.01.2024 erteilt.

1.1.2 Verfahren und Rechtliche Grundlagen

Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (architektonischer Konzeptplan), der Bebauungsplanzeichnung mit flankierenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, als auch dem zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt St. Wendel zu schließenden Durchführungsvertrag zusammen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. dem Umweltbericht gem. § 2a sowie einem zweistufigem Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt.

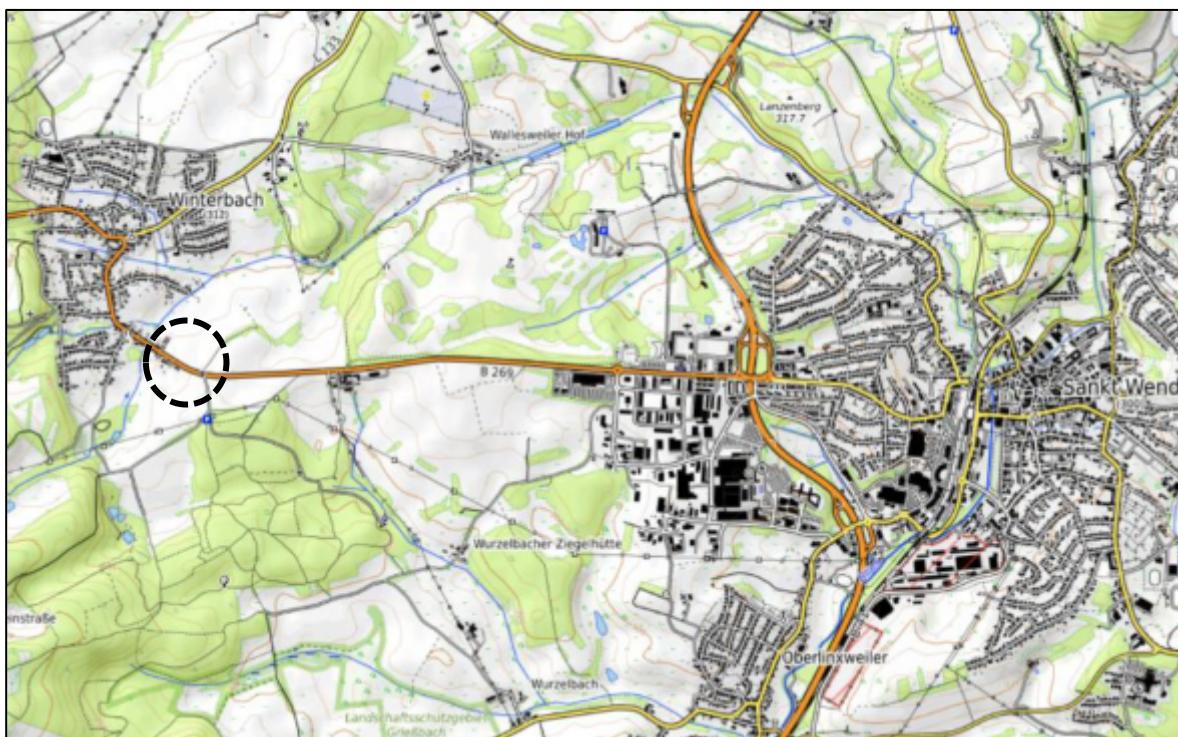
1.1.3 Lage und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Stadt St. Wendel, im Ortsteil Winterbach. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Osten von Ackerflächen der offenen Landschaft
- im Süden und Westen grenzen Wohnbauflächen von Winterbach

Die Lage des Plangebietes sowie der aktuelle Vorhaben- und Erschließungsplan sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einschließlich der Erschließungsstraße sowie der Grünflächen insgesamt ca. 1,1 ha.

Abb. 1.1-1: Lage des Plangebietes in der Region



Erläuterungen: schwarzer Kreis = Lage des Plangebietes, Quelle: Openstreetmap-Mitwirkende

Abb. 1.1-2: Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans



Abb. 1.1-3: Vorhaben- und Erschließungsplan

Quelle: mcc Plan & Bau 2024

1.2 Aufgabenstellung und Methodik des Umweltberichts und des Grünordnungsplans

1.2.1 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB erfolgt die Prüfung im Zuge des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens in der Systematik der Anlage 1 zum BauGB und wird im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung dargelegt. Der Umweltbericht dokumentiert die folgenden hier vereinfacht dargestellten Arbeitsschritte sowie deren Ergebnisse:

Beschreibung der Planung

Die Planung bzw. das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bezüglich des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben und Planungen einleitend beschrieben werden.

Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation

Ziel ist die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes der sogenannten (Umwelt)-Schutzgüter, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden. Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt innerhalb des Plangebiets (z.B. Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter) und falls erforderlich auch über das Plangebiet hinaus (z.B. Schutzgüter Mensch, Grundwasser oder Klima/Luft) eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Prognose von Umweltauswirkungen

Nach der Bestandserfassung und -bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Eine entscheidungsvorbereitende Bewertung hat sich an den gesetzlichen Umweltanforderungen zu orientieren. Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt eine Bewertung in mehrstufigen Bewertungsskalen. In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Planungsalternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen auf unterschiedlichen Planungsebenen untersucht und miteinander verglichen.

Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen

Die Vermeidung, die Minderung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Die Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) oder Hinweise im Bebauungsplan. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen (externe Ausgleichsmaßnahmen).

Empfehlungen zum Monitoring

Nach der Realisierung des Vorhabens wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

1.2.2 Grünordnungsplan

Die geplanten Nutzungen im Plangebiet stellen entsprechend § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde daher ein Grünordnungsplan erarbeitet, in dem die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und bewertet sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden. Um eine Doppelung von relevanten Informationen zu vermeiden, werden die entsprechend § 1a (3) BauGB notwendigen zusätzlichen Inhalte zur Abarbeitung der Eingriffs-

regelung (v.a. Ökologische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz) in den hier vorliegenden Umweltbericht integriert.

Wesentliche Aufgaben des Grünordnungsplans sind darüber hinaus

- die Darstellung und Begründung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des ökologischen Eingriffs,
- die Freiraumplanung unter Berücksichtigung bestehender und geplanter Nutzungsansprüche, sowie
- die Eingliederung der geplanten Nutzungen in die Landschaft unter Berücksichtigung der lokaltypischen Ausstattung der Kulturlandschaft und ortsüblicher Bauweisen.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Grundstücksgröße des Vorhabengebietes beträgt ca. 6.698 qm und teilt sich in ca. 1.205 m² Gebäudefläche, ca. 3.688 m² Fahrgassen und Stellplätze (ca. 83 Stück), sowie ca. 1.796 m² Grünflächen (einschl. Retentionsbecken) auf.

Das Gebäude wird entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze errichtet. Südwestlich des Grundstücks erfolgt die verkehrstechnische Erschließung gemäß gesonderter Verkehrsplanung.

Durch die Ansiedlung des Marktes wird auch die Umgestaltung der Verkehrsflächen der B 269 am östlichen Ortseingang von Winterbach erforderlich werden, um eine leistungsfähige und sichere Anbindung des Vorhabengebietes an die öffentliche Erschließung einschließlich Herstellung von einer gesonderten Linksabbiegespur sowie Ergänzung von Gehwegen in diesem Bereich in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßen (LfS) sicherzustellen.

Der Neubau wird in Mauerwerksbauweise erstellt und erhält eine Putzfassade mit betreiber-spezifischer Farbgebung, sowie großflächige Glas- und Holzelemente mit Vordach im Eingangsbereich. Das Dach wird als flachgeneigtes Satteldach ausgeführt; die Konstruktion bleibt im Innenbereich sichtbar. Die Gebäudehöhe liegt bei ca. 5,62 m. Auf der Dachfläche wird eine Photovoltaik-Anlage errichtet.

Die befestigte Außenanlage wird mit Betonverbundsteinpflaster (Stellplätze) und Asphaltbelag (Fahrgassen) ausgeführt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht hinter dem Gebäude ein Retentionsbecken vor.

1.4 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden (Nr. 1a der Anlage zu § 2a BauGB)

1.4.1 Art der baulichen Nutzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt gem. § 12 Abs. 3 BauGB keine Gebietskategorie im Sinne der BauNVO fest. Die Zulässigkeit wird entsprechend der vom Vorhabenträger vorgesehenen Nutzung detailliert definiert. Dementsprechend ist ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 798 m² zulässig, darüber hinaus Lagerräume, Anlieferungsräume, Kühlräume, Bachvorbereitungsraum, Funktions- und Nebenräume,

Aufenthalts- und Sozialräume für Personal, Stellplatzanlage für Pkw und Fahrräder sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Marktes erforderliche Einrichtungen.

1.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die zulässige Grundfläche (GF) sowie die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

1.4.2.1 Grundfläche

Die Grundfläche gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans mit 1.205 m² festgesetzt. Die Grundfläche gibt den konkreten Wert an, wieviel Quadratmeter des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden dürfen.

Die festgesetzte Grundfläche ergibt sich aus dem konkret vorliegenden Vorhaben und orientiert sich eng an diesem. Hierdurch wird die Errichtung des Lebensmittelmarkts in seinem geplanten Umfang ermöglicht. Die Festsetzung entspricht umgerechnet einer GRZ von ca. 0,2 und einer Überschreitungsmöglichkeit auf bis zu 0,8.

1.4.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung wird durch die maximal zulässige Gebäudehöhe der baulichen Anlagen definiert. Dabei wird die maximale Gebäudehöhe auf 6,00 m festgesetzt.

1.4.3 Bauweise

Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Die vorgesehenen Gebäudelängen liegen bei ca. 42,45 m.

1.4.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Sie definieren die Flächen, auf denen das Grundstück (unter Beachtung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlicher Vorschriften) baulich ausgenutzt werden darf.

1.4.5 Flächen für Stellplätze und Garagen

Um im Rahmen der baulichen Realisierung eine grundlegende Flexibilität zu gewährleisten, sind Stellplätze innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4.6 Flächen für Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.4.7 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden im erforderlichen Umfang zeichnerisch festgesetzt. Bei den festgesetzten Verkehrsflächen handelt es sich um die Winterbacher Straße (B 269). Hierbei handelt es sich um eine bereits bestehende Straße, welche das Vorhabengebiet erschließt.

Bei der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ handelt es sich um einen bestehenden Wirtschaftsweg.

1.4.8 Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Zur Umsetzung des vorgesehenen Entwässerungskonzeptes werden in der Planzeichnung Flächen für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltung) im Norden des Plangebietes festgesetzt.

1.4.9 Öffentliche Grünflächen

Gemäß der Planzeichnung werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzt. Hierbei handelt es sich um den Grünflächenbestand entlang der B 269.

1.4.10 Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien

Die Festsetzung der Errichtung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung von mindestens 50 % der Dachfläche soll einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

1.4.11 Pflanzmaßnahmen, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Bebauungsplangebiet Maßnahmen und Flächen gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b festgesetzt.

1.4.12 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die ökologische Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass der erforderliche ökologische Ausgleich nicht innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden kann. Die ökologische Bilanzierung weist innerhalb des Geltungsbereichs ein Kompensationsdefizit von 79.524 ÖWE auf. Zusätzlich zu den innerhalb des derzeitigen Geltungsbereichs festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich werden daher weitere externe Ausgleichsmaßnahmen dem Vorhaben zugeordnet.

1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind (Nr. 1b der Anlage zu § 2a BauGB)

1.5.1 Allgemeines

Die materiellen Anforderungen an die Einhaltung bestimmter Umweltstandards bei der Umweltprüfung ergeben sich aus den Maßstäben, die für das jeweilige Planungsverfahren nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Für die Bauleitplanung können von Bedeutung sein:

- das allgemeine Ziel des § 1 Abs. 5 BauGB, nach dem Bauleitpläne "eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung (...) gewährleisten" und dazu beitragen [sollen], "eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln",
- die Belange des Umweltschutzes des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB,

- die Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB,
- die Regelungen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB,
- die umweltbezogenen Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB,
- die umweltbezogenen Darstellungen in Flächennutzungsplänen gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 5, 6, 9 und 10 BauGB,
- die umweltbezogenen Aussagen in Fachplänen des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, soweit sie für die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von Bedeutung sind,
- die Erhaltungsziele oder der Schutzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 1a Abs. 4 BauGB,
- der Planungsleitsatz des § 50 BImSchG, wonach "bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (...) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen [sind], dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (...) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen (...) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (...), so weit wie möglich vermieden werden",
- das Schutzziel des § 1 Abs. 1 BImSchG wonach „Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen sind“.

1.5.2 Landesentwicklungsplan Umwelt (2004)

Das Gebiet ist als Vorranggebiet für Landwirtschaft im LEP Umwelt 2004 dargestellt. Dementsprechend war zur Umsetzung des Verfahrens die Zulassung einer Zielabweichung erforderlich. Der entsprechende Raumordnerische Entscheid (AZ: OBB1 – 2024-Jü) wurde am 18.01.2024 erteilt.

1.5.3 Flächennutzungsplan

Die vorgesehene Nutzung ist nicht aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar, da dieser für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzung darstellt. Insofern ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt St. Wendel im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Abb. 1.5-1: Ausschnitt des FNPs der Stadt St. Wendel



Quelle: Kreisstadt St. Wendel

1.5.4 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Die Biotoptypenkartierung im Plangebiet ergab im Eingriffsbereich keine Biotope, für die eine Schutzwürdigkeit gemäß § 30 BNatSchG besteht.

1.5.5 Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechtes

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechtes.

1.5.5.1 Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Flächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden.

1.5.6 Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets. Südlich der Winterbacher Straße liegt Wasserschutzzone 3 des Wasserschutzgebiets „Winterbach Wurzelbach“.

2. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (PLANUNGSALTERNATIVEN) (NR. 2D DER ANLAGE ZU § 2A BAUGB)

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde geprüft, ob auch andere Standorte für die vorgesehene Nutzung in Frage kommen. Hierbei wurden Frei- und Brachflächen im Innenbereich Winterbachs, der im Einzelhandelskonzept 2010 festgelegte Nahversorgungsbereich und direkt an den Siedlungskörper angrenzende Freiflächen im Außenbereich betrachtet. Anhand von Bewertungskriterien wurden die Standorte bewertet und miteinander verglichen. Die Standortalternativenprüfung und der Vergleich der Standorte zeigten, dass bis auf den Standort „Auf Kling“ alle Standorte mindestens ein Kriterium aufweisen, welches eine Ansiedlung des geplanten Vorhabens unmöglich macht. Der Standort „Auf Kling“ erfüllt als einziger alle Anforderungen.

3. BESTANDSAUFAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (NR. 2A ANLAGE ZU § 2A BAUGB)

3.1 Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.1.1 Allgemeines

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen in der Ortslage Winterbach durch die Entwicklung des Gebiets, waren die Auswirkungen des Gewerbelärms auf das Schutzzug „Mensch“ zu untersuchen.

Die Gewerbelärmeinwirkungen durch den Betrieb des geplanten Nahversorgungsmarkts sind gemäß TA Lärm zu beurteilen. Zur Beurteilung der Immissionen am Tag ist nach TA Lärm der gesamte 16-stündige Tagzeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr heranzuziehen. Der Immissionsrichtwert Nacht bezieht sich dagegen auf die ungünstigste (sog. lauteste) Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, in der das höchste Emissionsaufkommen zu erwarten ist.

3.1.2 Maßgebliche Immissionsorte

Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich südlich des geplanten Vorhabens an Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen entlang der Winterbacher Straße (B 269). Für diese Gebäude gibt es keine Bebauungsplanfestsetzungen. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Sankt Wendel stellt die Flächen als gemischte Bauflächen dar. Die bestehenden Gebäude werden überwiegend zu Wohnzwecken genutzt. Die bestehende Art der baulichen Nutzung entspricht eher der eines Allgemeinen Wohngebiets als der eines Mischgebiets. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete und für Mischgebiete sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 3.1-1: Betrachtete Immissionsorte mit Gebietseinstufung

Bezeichnung	Immissionsrichtwert WA		Immissionsrichtwert MI	
	tags	nachts	tags	nachts
Winterbacher Str. 64	55	40	60	45
Winterbacher Str. 64 A	55	40	60	45
Winterbacher Str. 66	55	40	60	45
Winterbacher Str. 67	55	40	60	45

Bezeichnung	Immissionsrichtwert WA		Immissionsrichtwert MI	
	tags	nachts	tags	nachts
Winterbacher Str. 67 N	55	40	60	45
Winterbacher Str. 68	55	40	60	45

Quelle: [1]

3.1.2.1 Bewertung der Lärmempfindlichkeit

Eine Bewertung der Empfindlichkeit (Wertigkeit) der Immissionsorte bzw. der am Immissionsort vorherrschenden Nutzungsform findet auf der Grundlage der Nutzungskategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) statt. Die dort gestufte Lärmempfindlichkeit berücksichtigt die in der TA Lärm maßgebenden Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden. Diese berücksichtigen, dass der Mensch - je nach ausgeübter Tätigkeit – auf Lärm unterschiedlich empfindlich reagiert. Je geringer die Immissionsrichtwerte der TA Lärm desto empfindlicher und schutzwürdiger wird eine Nutzungsform eingestuft.

Tab. 3.1-2: Bewertung der Lärmempfindlichkeit von Gebietseinstufungen

Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert in dB(A) gem. TA Lärm Kap. 6.1	
	Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleingartensiedlungen	55	40
Kerngebieten, Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Industriegebiete (GI)	70	70

Wohngebiete werden als hochempfindlich eingestuft (rot), Mischgebiete als mittelwertig (gelb). Gewerbe- und Industriegebiete (grau) sind nur in geringem Maße empfindlich gegenüber Lärm.

3.1.2.2 Vorbelastung Gewerbelärm

An den untersuchten Immissionsorten liegen keine relevanten Gewerbelärmvorbelastungen durch bestehende Betriebe und Anlagen vor.

3.2 Tiere, biologische Diversität

3.2.1 Bestand

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob der Planvollzug, d.h. die Ansiedlungen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen, grundsätzlich möglich ist oder ob er an Anforderungen des Artenschutzrechts scheitern könnte. Da jahreszeitlich bedingt faunistische Erhebungen im Plangebiet nicht möglich waren, wurde auf der Grundlage der Biotoptausstattung die artenschutzfachliche Prüfung in Form einer Potenzialabschätzung zu den möglicherweise vorkommenden Tierarten durchgeführt (siehe Kap. 4.5).

Auf den intensiv genutzten Ackerflächen sowie dem Grünstreifen (Straßenbegleitgrün) an der Winterbacher Straße sind neben den potenziell vorkommenden Arten Feldlerche und Zauneidechse ein Vorkommen weiterer wertgebender Arten nicht zu erwarten.

Zur Feststellung des Vorkommens dieser beiden Bodenbrüter wurde das Plangebiet sowie ein nördlich angrenzender Bereich an insgesamt 6 Terminen (mit 1-2 Personen) begangen (für jeweils ca. 1,5 h, bei trockener, windstiller Witterung):

18.05.2024: nachmittags

20.05.2024: morgens

22.05.2024: abends

30.06.2024: abends

08.07.2024: abends

19.07.2024: morgens

Bei den Begehungen wurden insgesamt 36 Vogelarten auf den Flächen „Nord“ und „Süd“ bzw. in deren unmittelbarem Umfeld festgestellt. Zu den erwähnenswerten Arten zählen Rot-, Schwarzmilan, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste, insbesondere letzterer besonders intensiv jagend über dem lückigen Acker. Der Kuckuck wurde im Überflug gesichtet, ein Neuntöter im östlich an die Nordfläche angrenzenden kleinen Gehölzstreifen, mit vermutetem Revierzentrum weiter östlich. Angrenzende Reviere von Haussperling, Grünspecht und Gartenrotschwanz bestehen. Rauchschwalbe und Mauersegler jagen im Luftraum über dem Plangebiet. Auf der Fläche selbst wurde im östlichen Bereich ein Fasan bei allen Erfassungen nachgewiesen.

Die eigentlichen Zielarten Feldlerche und Wachtel konnten im Rahmen der Begehungen auf den Flächen „Nord“ und „Süd“ nicht erfasst werden. Bei der Feldlerche scheint jedoch ein Revier außerhalb nordöstlich der Fläche „Nord“ zu bestehen. Im Suchraum käme für die Art primär der lückigere, niedrigwüchsige Acker in Frage. Jedoch ergaben sich dort keine Hinweise (z.B. Singflüge, fütternde Altvögel, Eiablage Erstbrut i.d.R. ab Mitte April bis Mitte Mai).

Bei der Wachtel konnten trotz intensiver Suche und Einsatz einer Klangattrappe im Juni / Juli keine Nachweise der Art erbracht werden (siehe SÜDBECK ET AL. 2005).

3.2.2 Bewertung

Die Wertigkeiten bzw. Empfindlichkeiten des Schutzguts „Tiere“ werden unter Berücksichtigung von [2] sowie der Anlage 1 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) (Bestandserfassung und -bewertung weiterer Schutzgüter und Funktionen) in einer 6-stufigen Bewertungsskala dargestellt. Für die Einstufung in eine Bewertungsstufe ist das Zutreffen eines Einzelnen der aufgeführten Kriterien ausreichend.

Tab. 3.2-1: Bewertungsskala Schutzgut „Tiere“

Bedeutung	Beispiele Biotoptypen
Hervorragend (6)	Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hervorragende Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben; landesweit bis international bedeutsam, vom Aussterben bedrohte Wirbeltierarten oder überdurchschnittliche Individuenzahlen stark gefährdeter bzw. stark überdurchschnittliche Individuenzahlen gefährdeter Wirbeltiere jeweils mit hohem Bindungsgrad an den jeweiligen Biotoptyp und mit biotischer Begleitfauna. In den Vermehrungsbiotopen und in Rast- und Winterquartieren, dort ohne Ausweichmöglichkeiten; oder vom Aussterben bedrohte Wirbellose aus mindestens 2 taxonomisch verschiedenen Ordnungen bzw. einer Ordnung mit stark überdurchschnittlich individuenreichen Vorkommen/ Fundstellen in den Vermehrungsbiotopen, mit hohem Bindungsgrad und jeweils typischer Begleitzönose mit gefährdeten Arten; Kernbereiche kaum von biotopfremden Arten besiedelt; oder sehr hohe Zahl gefährdeter Arten oder Populationen von Wirbellosen mit hohem Flächenanspruch und jeweils nahezu vollständiger Begleitfauna [=min. 2 charakteristische taxonomische Gruppen, für die die maximal möglichen Erwartungswerte typischer Arten naturnahe Biotope in der betrachteten Landschaft; z.B. Nationalparke, Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000- Gebiete
Sehr hoch (5)	Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben; überregional bis national bedeutsam; wie (3), aber vereinzelte Vorkommen oder Gefährdungsgrad eine Stufe niedriger anzusetzen; in den wertbestimmenden Taxozönosen sind euryöke, ubiquitäre und xenotope Arten in der Minderzahl, die Erwartungswerte charakteristischer Arten sind an „Teillandschaften“ (z.B. Harz) orientiert; oder hohe Zahl gefährdeter Arten; oder Vorkommen landesweit sehr seltener Arten in biotoptypischen Zönosen; die Arten biotoptypischer Stratozönosen dürfen (flächenorientiert) in keinem Stratum stark verarmt (1) sein. z.B. Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete
Hoch (4)	Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben; regional bedeutsam; Kriterien entsprechend (5), Gefährdungsgrade sind eine Stufe niedriger anzusetzen, in den wertbestimmenden Taxozönosen sind ubiquitäre Arten maximal ca. zur Hälfte vertreten, die Erwartungswerte charakteristischer Arten sind lokal (Markung) bis regional (Gemeinde, Kreis) orientiert; oder Arten mit hohem Biotopbindungsgrad und wenig Ausweichlebensräumen; oder landesweit seltene Arten in biotoptypischer Zönose; oder regional stark rückläufige Arten; oder sehr hohe lokale

Bedeutung		Beispiele Biototypen
	Singularitätsindices von Arten; oder sehr hohe lokal Artenvielfalt. z.B. flächenhafte Naturdenkmale, raumordnerische Vorranggebiete für Naturschutz, festgesetzte oder geplante Landschaftsschutzgebiete	
Mittel (3)	Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Tierarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen; artenschutzrelevante Flächen, lokal bedeutsam; regional den Erwartungswerten entsprechende, eher überdurchschnittliche Artenvielfalt wertbestimmender Taxozönosen; oder biotypische, weitverbreitete Arten mit lokal wenig Ausweichlebensräumen; oder gefährdete Arten in sehr geringer Individuendichte und Gesamtzahl oder ohne charakteristische Begleitzönose; oder hohe allgemeine Artenvielfalt (lokaler Bezugsraum).	Artenarme Wälder, Mischwälder mit hohem Nadelholzanteil, Hecken, Feldgehölze mit wenig regionaltypischen Arten; Äcker und Wiesen, in denen noch standortspezifische Arten vorkommen; alte Gärten
Gering (2)	Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben; verarmt, noch artenschutzrelevant; gefährdete Arten biotopfrei, randlich einstrahlend, euryöke und ubiquitäre Arten überwiegen deutlich; deutlich unterdurchschnittliche Artenzahl (ca. 2/3 regionaler Durchschnitts/ Vergleichswerte) der biotypischen Zönosen, geringe Individuendichte bzw. Fundhäufigkeit charakteristischer Arten.	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, in denen nur noch wenige standortspezifische Arten vorkommen; die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften; Äcker und Wiesen ohne spezifische Flora und Fauna
Sehr gering (1)	Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr geringe oder keine Bedeutung haben; bei dieser Stufe handelt es sich bei diesen Autoren um Flächen ohne Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, i.d.R. gehen von ihnen negative Wirkungen auf angrenzende Flächen aus.	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, in denen nur noch Arten eutropher Einheitsstandorte vorkommen; Intensiväcker und -wiesen

Die tierökologische Bedeutung des Plangebiets wird folglich mit gering bis sehr gering bewertet.

3.3 Pflanzen

3.3.1 Bestand

Der Vegetationsbestand wurde in Form einer flächendeckenden Biotoptypenerfassung kartiert. Dabei wurden alle Flächen einer Erfassungseinheit nach dem „Leitfaden Eingriffsbeurteilung“ eingeordnet. Eine Übersicht der Biotoptypen des Plangebiets ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Abb. 3.3-1: Biotoptypen im Plangebiet



Erläuterungen: Geltungsbereich – schwarze Linie, 2.1 = Ackerflächen, 2.10 = Hecke, 3.3.1 = Feldweg, 3.3.2 = Straßenbegleitgrün, 3.1 = versiegelt

Tab. 3.3-1: Biototypen des Plangebiets mit Flächenangabe

Erfassungseinheit	Nr.	ÖW / m ²	Fläche
Ackerflächen	2.1	11,2	6.692
Hecke (Sträucher, Einzelbäume)	2.10	16,2	912
vollversiegelte Fläche	3.1	0	2.076
Feldweg, teilgeschottert	3.3.1	3	302
Straßenbegleitgrün	3.3.2	6	829
Summe			10.811

3.3.2 Bewertung

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der Wertigkeiten der Biototypen im Geltungsbe- reich. Grundlage für eine Bewertung ist die Bewertungsmethodik des „Leitfadens Eingriffs- bewertung [3], der jedem Biototyp einen Wert zwischen 0 und 30 Ökologischen Wertein- heiten (ÖWE) zuordnet. Alle Biototypen können dann in einer für einen Umweltbericht an- wendbaren 5-stufigen Werteskala einer Wertstufe zugeordnet werden.

Tab. 3.3-2: Bewertungsschema der Biototypen

Wertigkeit	Biotoptwert	Biototypen (mit Bioto-Nr.)
1 – sehr gering	0 bis 2 ÖWE	versiegelt (3.1), bebaut (3.1), teilversiegelt (3.2) Bankette (3.3.1)
2 – gering	3 bis 6 ÖWE	Straßenbegleitgrün (3.3.2), Zierrasen (3.5.1), Ziergehölze (3.5.2), künstliche Gewässer (4.8), Aufschüttflächen (5.4.2)
3 – mittel	7 bis 16 ÖWE	Acker (2.1), Gärten (3.4), Ruderalfuren (3.6 und 6.6), sonstiger Forst (1.5)
4 – hoch	17 bis 26 ÖWE	Feldrain (2.8), Graben (2.9), Wiesen und Weiden (2.2)
5 – sehr hoch	27 bis 30 ÖWE	Wälder (1.1, 1.2), Gehölzbestände (2.10, 2.11, 2.12), naturnahe Gewässer, gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen

3.4 Fläche und Boden

3.4.1 Bodenbeschaffenheit und Bodenfunktionen

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und besitzt aufgrund seiner natürlichen und funktionellen Nutzungsmöglichkeiten eine entscheidende Lebensgrundlage für den Menschen. Ebenso übernimmt der Boden wichtige Funktionen hinsichtlich der Standortbedingungen von Flora und Fauna. Eingriffe in das Schutzwertgut Boden können durch Verdichtung, Umwälzung und Versiegelung entstehen.

3.4.1.1 Standorttypisierung und Biotopentwicklungspotenzial

Die Böden des Plangebiets werden als „Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeicherervermögen“ dargestellt. Die Kartenlegende Standorttypisierung und Biotopentwicklungspotenzial der Böden des Saarlandes (Bodeninformationssystem des Saarlandes (SAARBIS) LUA 2005) geht bei diesen Böden nicht von einem hohen oder sehr hohen Biotopentwicklungspotenzial aus. Da methodenbedingt dieses Bewertungskriterium nur bei den Wertstufen 4 (hoch) und 5 (sehr hoch) mitberücksichtigt wird, fließt diese Bodenfunktion nicht in die Gesamtbewertung mit ein.

Abb. 3.4-1 Standorttypisierung und Biotopentwicklungspotenzial

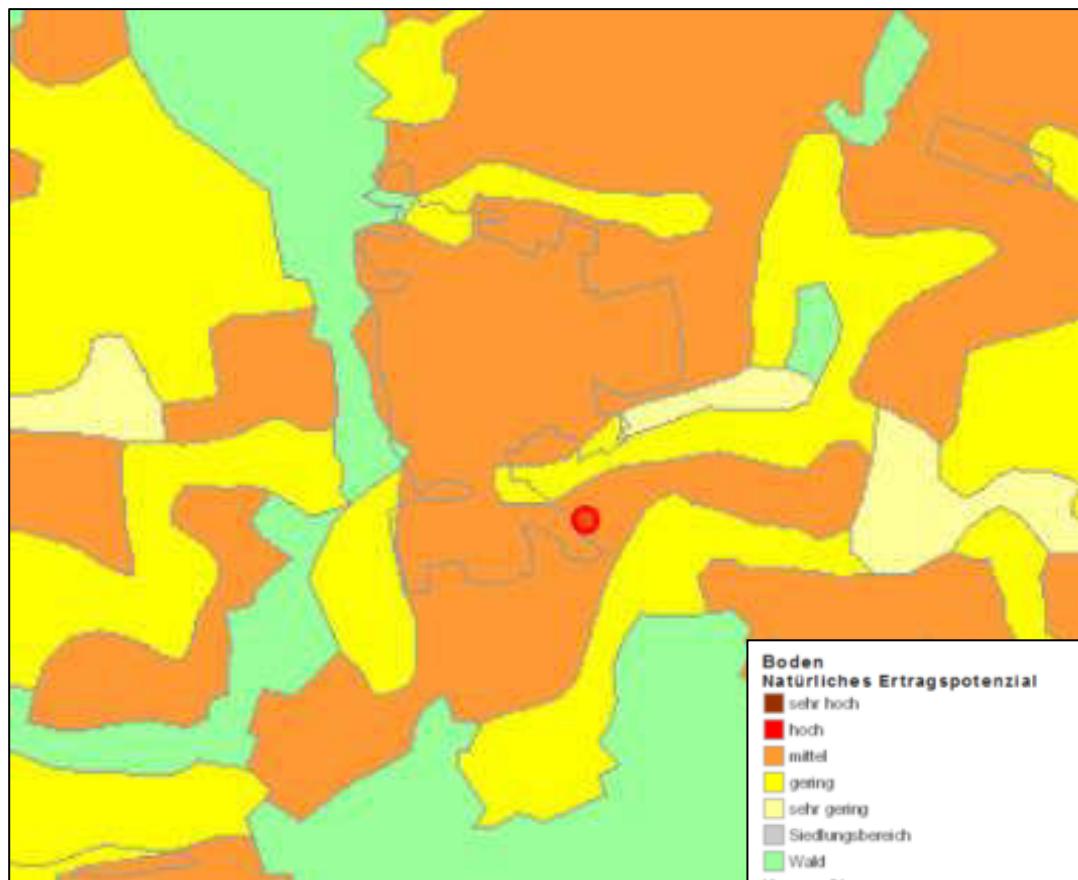


Erläuterungen: roter Punkt = Lage des Plangebiets, Quelle: Geoportal Saarland

3.4.1.2 Natürliche Ertragspotenzial

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass das natürliche Ertragspotenzial der Böden des Plangebiets mittel (WS 3) bewertet werden.

Abb. 3.4-2 Natürliche Ertragspotenzial der Böden im Plangebiet

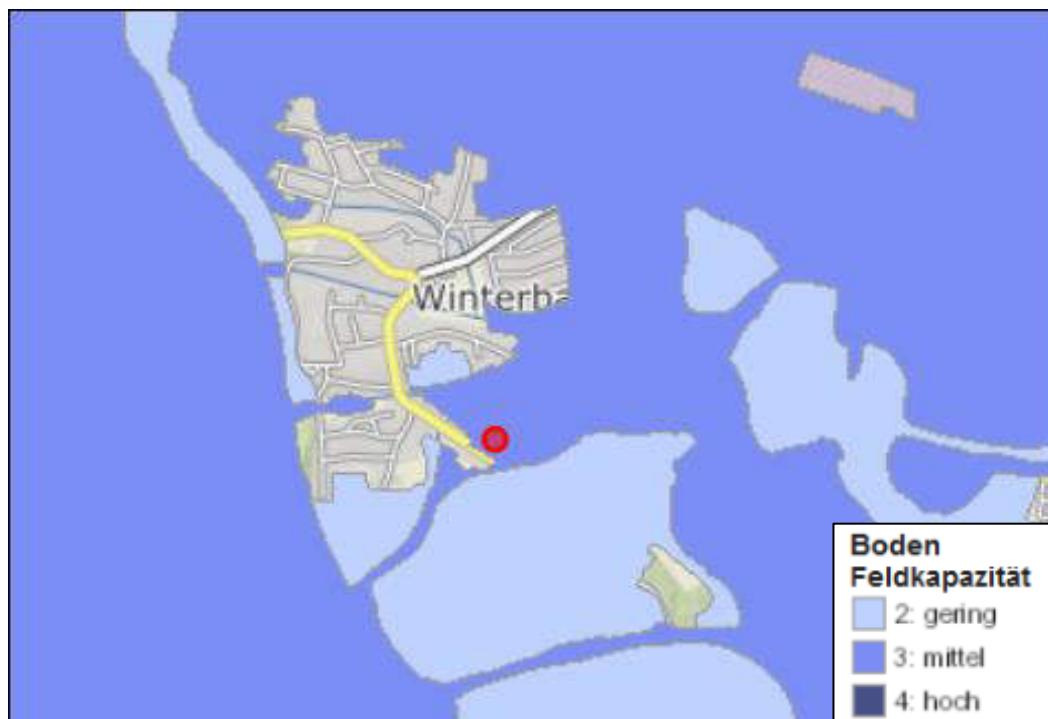


Erläuterungen: roter Punkt = Lage des Plangebiets, Quelle: Geoportal Saarland

3.4.1.3 Feldkapazität

Die Feldkapazität (Wasserspeicherfähigkeit) der Böden des Plangebiets sind der Wertstufe 3 (mittel) zugeordnet.

Abb. 3.4-3 Feldkapazität der Böden im Plangebiet

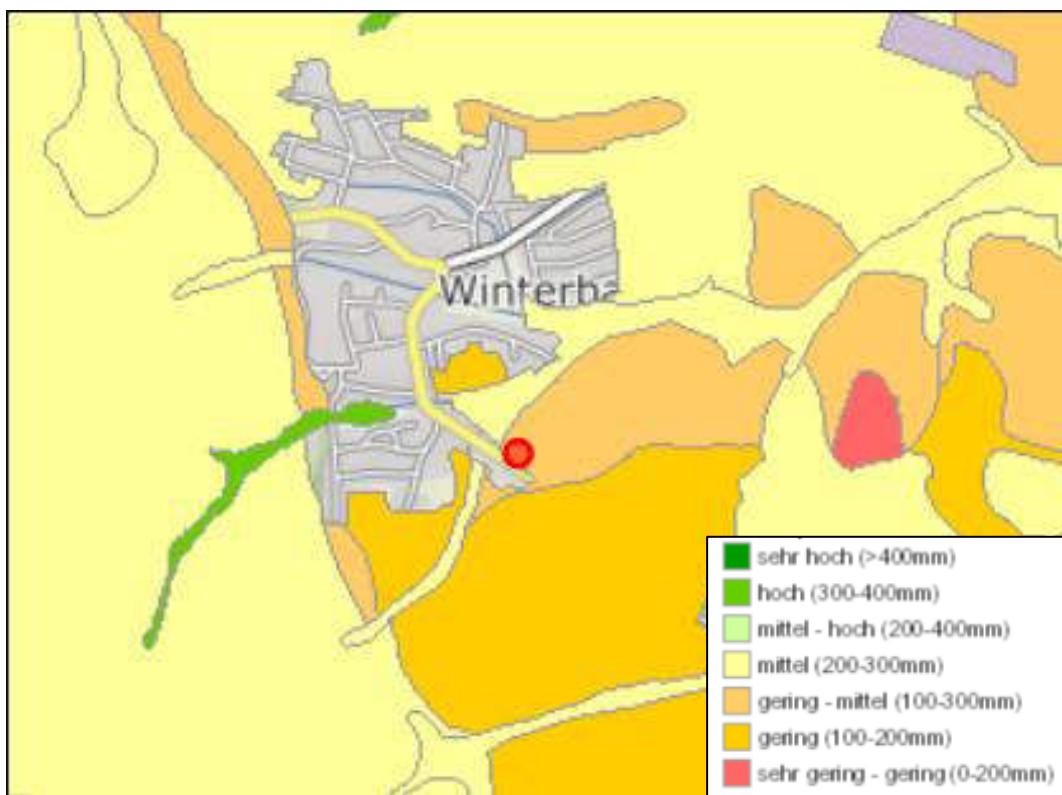


Erläuterungen: roter Punkt = Lage des Plangebiets, Quelle: Geoportal Saarland

3.4.1.4 Nitratrückhaltevermögen (Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum)

Die Verlagerung von Nitrat mit dem Sickerwasser ist als ausschlaggebender Faktor einer Grundwassergefährdung anzusehen. Ein hohes Nitratrückhaltevermögen verlangsamt den Eintrag von Nitrat in das Grundwasser. Die Böden des Plangebiets werden hinsichtlich ihres Nitratrückhaltevermögens der Wertstufe 2 bis 3 (gering bis mittel) zugeordnet.

Abb. 3.4-4 Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum der Böden im Plangebiet



Erläuterungen: roter Punkt = Lage des Plangebiets, Quelle: Geoportal Saarland

3.4.2 Bewertung Schutzgut Boden

Methodik

Um die Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf das Schutzgut Boden zu ermitteln, wird der bodenfunktionale Zustand vor und nach dem Eingriff verglichen. Die Unterschiede der Bodenfunktionsbewertungen stellen dabei die Auswirkungen der Planungsumsetzung bzw. den Kompensationsbedarf dar. Die methodische Vorgehensweise der Bodenbewertung orientiert sich an der „*Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz*“ [4].

Für die Ermittlung des Ist-Zustands für das Schutzgut Boden wurden für das Saarland Daten und Karten zur Bewertung von Bodenfunktionen entwickelt. Aus den Daten des Geodatenportals Saarland können Bewertungen für die folgenden Bodenfunktionen entnommen werden:

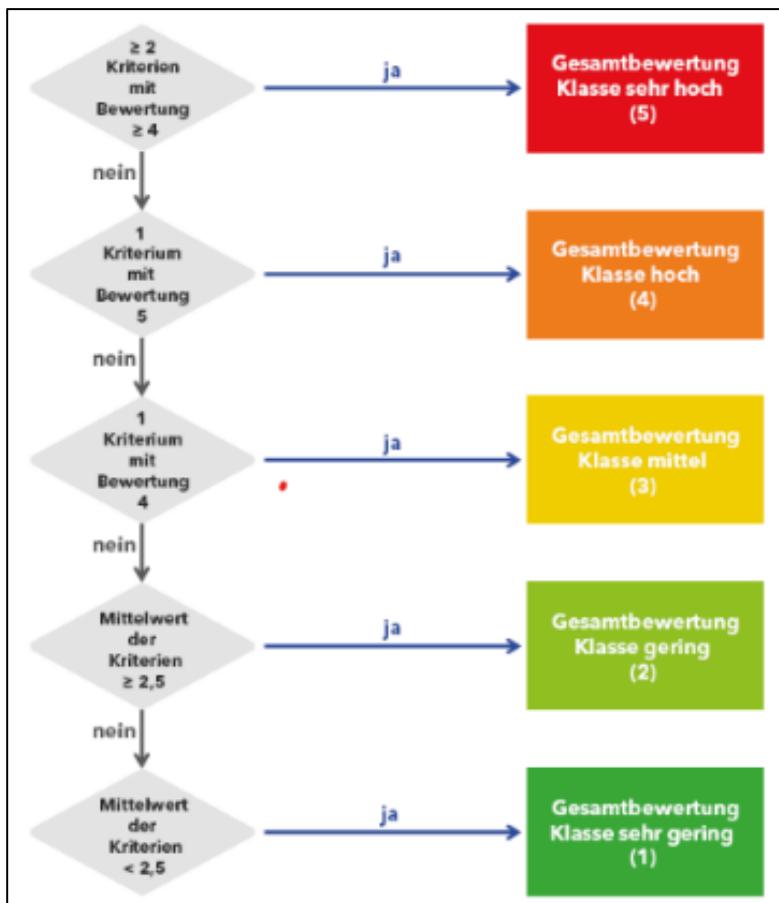
- Natürliches Ertragspotenzial
- Feldkapazität
- Nitratrückhaltevermögen (Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum)

Jede dieser Bodenfunktionen wird mittels einer bis zu 5-stufigen Werteskala (Wertstufen (WS) 1 bis 5) bewertet:

sehr gering (1), gering (2), mittel (3), hoch (4) und sehr hoch (5)

Aufbauend auf diesen landesweit verfügbaren Daten zur Bodenfunktionsbewertung wird ein in vorgenannter Arbeitshilfe vorgegebenes Berechnungsschema zur Ermittlung des derzeitigen Bodenzustands (Wertstufe, WS) angewendet.

Abb. 3.4-5 Schema der aggregierenden Gesamtbewertung der Bodenfunktionen



Quelle: [7]

Tab. 3.4-1: Bodenfunktionsbewertung / Gesamtbewertung der geringwertigen Bodenflächen

	Stufe	Text
Gesamtbewertung	2	gering
Standorttypisierung für die Biotopentwicklung	-	-
Ertragspotenzial	3	mittel
Feldkapazität	3	mittel
Nitratrückhaltevermögen	2 bis 3	gering bis mittel
Flächengröße	0,7 ha	

Quelle: [4]

3.4.3 Bewertung Schutzgut Fläche

Der zentrale Aspekt der Bewertung des Schutzgutes Fläche ist die Neuinanspruchnahme von Flächen [5,6]. Flächeninanspruchnahme bezieht sich dabei auf den Verlust des „Freiraumcharakters“ von Grundflächen und fokussiert sich auf den Grad der Bebauung bzw. Versiegelung. Es besteht zwar ein enger Bezug von Fläche mit dem Schutzgut Boden, trotzdem ist aber zu berücksichtigen, dass der Verlust von Bodenfunktionen nicht im Schutzgut Fläche, sondern im Schutzgut Boden abgehandelt wird. Das Plangebiet ist zurzeit im Wesentlichen unbebaut. Als Grundlage für die Bewertung des Schutzguts Fläche wird nachfolgendes Bewertungsschema [5] verwendet:

Tab. 3.4-2: Bewertungsrahmen Schutzgut Fläche

Wertstufe	Flächencharakteristik (und Nutzungsbeispiele)
5 sehr hoch	<u>Nicht bebaute bzw. überformte Flächen</u> Flächen, die aufgrund fehlender Bebauung und fehlender Versiegelung eine sehr hohe Bedeutung als Freiraum bzw. Freifläche haben. Darunter fallen natürliche und naturnahe Flächen, wie z.B. Wasserflächen, Wald- und Grünlandflächen aber auch anthropogen beeinflusste und stark beeinflusste Standorte, solange sie Freiraumcharakter aufweisen, wie z.B. Ackerflächen.
4 hoch	<u>Überwiegend nicht überformte Flächen</u> Flächen, die überwiegend offenen Freiflächencharakter aufweisen und nur in geringem Maße versiegelt bzw. bebaut sind (z.B. Grün- und Erholungsanlagen, unbefestigte Sportanlagen, Kleingärten, Friedhöfe, Campingplätze etc.)
3 mittel	<u>Teilbebaute, teilversiegelte Flächen</u> Flächen, die teilweise versiegelt sind, aber im überwiegenden Bereich offenen Freiflächencharakter aufweisen. Beispiele sind aufgelassene Brachflächen (Bahnbrachen, Betriebsgelände etc.)
2 gering	<u>Bebaute Flächen mit hohem Überformungs- und Versiegelungsgrad</u> Flächen, die überwiegend versiegelt sind mit nur geringen unversiegelt / unverdichteten Flächenanteilen. Dazu zählen z.B. locker bebaute Siedlungsflächen oder Siedlungsräder, teilversiegelte Verkehrsflächen (Schüttsteindeckwerk, Schienenflächen, unbefestigte Wege).
1 sehr gering	<u>Stark bebaute, vollversiegelte Flächen</u> Vollversiegelte, extrem verdichtete und hochgradig überformte Flächen. Dazu zählen insbesondere Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen, dicht bebaute Siedlungsflächen und vollversiegelte Verkehrsflächen (asphaltierte Straßen, gepflasterte Flächen).

Das Plangebiet ist aufgrund seines geringen Versiegelungsgrads hinsichtlich des Schutzguts Fläche in die sehr hohe Wertstufe einzuordnen.

3.4.4 Altstandorte und Altablagerungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum keine Altablagerungen vorhanden. Der wirksame Flächennutzungsplan enthält keine nachrichtlichen Darstellungen von Altablagerungen bzw. Altstandorten.

3.5 Grundwasser

3.5.1 Bestand

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Oberrotliegend/ Buntsandstein St. Wendeler Graben“. Südlich außerhalb des Plangebiet liegt die Schutzzone 3 des Wasserschutzgebiets „Winterbach Wurzelbach“. Genauere Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen am Standort können nicht gegeben werden. Grundsätzlich ist nach Angaben der BÜK 100 mit Grundwasserabständen von mehr als 2 m auszugehen.

3.5.2 Bewertung

Im Bereich unversiegelter Böden finden grundsätzlich eine Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung statt. Dem gesamten Plangebiet, das außerhalb einer Wasserschutzzzone liegt, wird eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen bzw. Schadstoffeinträgen zugeordnet.

3.6 Oberflächengewässer

3.6.1 Bestand

Innerhalb des Plangebiets existieren keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Johannesbach, der ca. 120 m westlich des Plangebiets verläuft. Der Bach wird durch die geplanten Nutzungen nicht beeinträchtigt. Somit sind die Belebtschaftungsziele gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht betroffen.

3.6.2 Bewertung

Für das Schutgzug Oberflächengewässer ist das Plangebiet nur von geringer Bedeutung.

3.7 Klima

3.7.1 Bestand

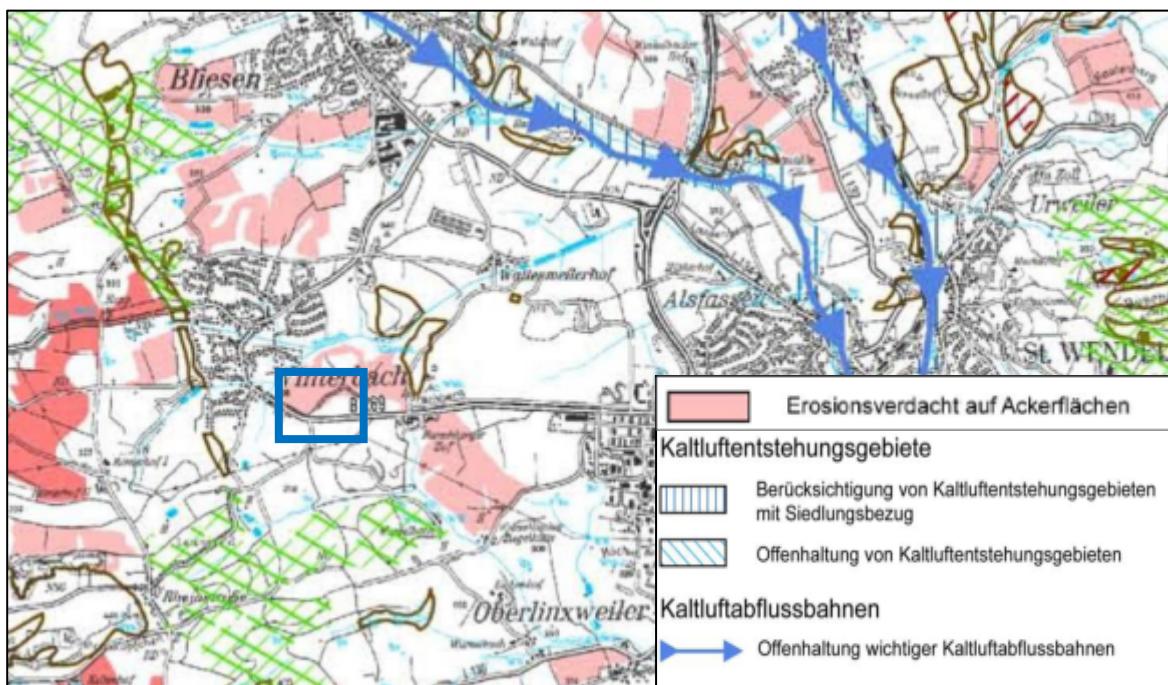
3.7.1.1 Darstellung des Plangebiets im Landschaftsprogramm Saarland

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes konkretisiert die gesetzlich vorgegebenen Ziele und Grundsätze zum Schutz von Natur und Landschaft auf überörtlicher Ebene. Die Sicherung und Entwicklung der Ventilationsbahnen, der Kalt- und Frischluft produzierenden Flächen sowie deren Abflussbahnen stellen vordringliche Aufgaben des Klimaschutzes auf Landes- und auf kommunaler Ebene dar. Handlungsschwerpunkte zu Offen- und Freihaltung liegen im Bereich der thermisch aktiven bis sehr aktiven Freiräume mit hohem Siedlungsbezug sowie innerhalb der in den Verdichtungsraum mündenden Täler.

Für das Plangebiet sind im Landschaftsprogramm keine Darstellungen hinsichtlich der Bedeutung als bedeutsame Kalt- und Frischluft produzierende Fläche bzw. wichtiger Kaltluftabflussbahn enthalten (Abb. 3.7-1).

Für die Ackerflächen wird ein Erosionsverdacht dargestellt.

Abb. 3.7-1: Themenkarte Klima - Boden – Grundwasser (Ausschnitt LaPro 2009)



Erläuterungen: blaues Rechteck = Lage des Plangebiets

3.7.1.2 Klimatope im Untersuchungsgebiet

Die räumliche Ausprägung der lokalklimatischen Situation wird durch unterschiedliche Standortfaktoren beeinflusst (z.B. Relief, Verteilung von aquatischen und terrestrischen Flächen, Bewuchs und Bebauung). Diese haben einen Einfluss auf die örtlichen Klimafaktoren (z.B. Temperatur, Luftfeuchte, Strahlung, Verdunstung). Auf die bodennahen Luftsichten bzw. das Lokalklima üben insbesondere die Topografie und die Bodenbeschaffenheit einen Einfluss aus. Klimatope bezeichnen räumliche Einheiten, in denen die mikroklimatisch wichtigsten Faktoren homogen und die Auswirkungen wenig unterschiedlich sind. Da in besiedelten Räumen die mikroklimatischen Ausprägungen im Wesentlichen durch die reale Flächennutzung und insbesondere durch die Art der Bebauung bestimmt werden, werden Klimatope nach den dominanten Flächennutzungsarten bzw. baulichen Nutzungen benannt, z.B. Gewässer-, Seenklima, Freilandklima, Waldklima, Siedlungsklima [Städtebauliche Klimafibel <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de>].

Das gesamte Plangebiet ist als „Freiland-Klimatop“ anzusprechen. Dieses weist einen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist während Strahlungswetterlagen eine nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf Ackerflächen zu. Vom Gelände, das sich leicht nach Osten neigt, ist ein Fischluftabfluss in Richtung der Siedlungslage Winterbach nicht wahrscheinlich, da sich die östlich gelegene Bebauung als Strömungshindernis darstellt.

3.7.2 Bewertung

Die Wertigkeit der Flächeneinheiten werden bezüglich ihrer bioklimatischen Ausgleichsleistungen sowie ihrer Natürlichkeit auf der Grundlage des nachfolgenden Bewertungsrahmens [7]:

Tab. 3.7-1: Bewertungsrahmen Schutzgut Klima

Wertstufe	Bewertungskriterien
6 hervorragend	<ul style="list-style-type: none"> Flächen mit Wirkung für den stark belasteten Siedlungsraum: besonders leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder besonders leistungsfähige Freiräume und Freiflächen
5 sehr hoch	<ul style="list-style-type: none"> Flächen mit Wirkung für den stark belasteten Siedlungsraum: leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen alle relevanten klimatischen Indikatoren entsprechen dem natürlichen Grundzustand bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald Großflächige Waldklimatope
4 hoch	<ul style="list-style-type: none"> Flächen mit Wirkung für den mäßig belasteten Siedlungsraum: leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen die relevanten klimatischen Indikatoren entsprechen überwiegend dem natürlichen Grundzustand bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen); kleinflächige Waldklimatope
3 mittel	<ul style="list-style-type: none"> Flächen mit Wirkung für den unbelastetem/ gering belasteten Siedlungsraum: leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils Flächen, auf denen keine wesentlichen Belastungen bestehen die relevanten klimatischen Indikatoren entsprechen noch teilweise dem natürlichen Grundzustand geringer Versiegelungsgrad Offenland-/ Freilandklimatope
2 gering	<ul style="list-style-type: none"> Flächen mit weniger leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss Luftleitbahnen oder weniger leistungsfähige Freiräume und Freiflächen oder kein Bezug zu einem Siedlungsraum die relevanten klimatischen Indikatoren sind überwiegend deutlich verändert klimatisch wenig belastete Gebiete z.B. durchgrünte Wohngebiete gering belastete Siedlungsklimatope
1 sehr gering	<ul style="list-style-type: none"> fehlende Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete fehlende Freiräume und Freiflächen alle relevanten klimatischen Indikatoren sind vollständig verändert hoher Versiegelungsgrad klimatisch stark belastete Gebiete, von denen Belastungen auf angrenzende Bereich ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete mittel und stark belastete Siedlungsklimatope

Die Flächen des Plangebiets sind als Freiland-Klimatop anzusprechen. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einflussbereich bedeutsamer Kalt- oder Frischluftabflussbahnen. Von einer Kalt- und Frischluftproduktion auf den offenen Ackerflächen ist grundsätzlich auszugehen. Relevante Kaltluftabflüsse in angrenzende Wohngebiete sind nicht zu erwarten.

Vorgenannte Kriterien erlauben eine Einstufung des Plangebiets in eine mittlere Wertigkeit.

3.8 Luft / Lufthygiene

3.8.1 Bestand

Die lufthygienische Situation wird durch das Immissionsmessnetz Saar (IMMESA) charakterisiert. Dessen nächstgelegene Messstation ist „Ottweiler“, innerhalb einer vorstädtisch geprägten Umgebung und kann für eine vergleichende Darstellung der Luftsituation im Plangebiet nur eingeschränkt herangezogen werden.

3.8.2 Bewertung

Auf der Grundlage der Immissionsbelastungen an der Messstation in Ottweiler kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet derzeit keine Überschreitung von Immissionsrichtwerten der TA Luft zu erwarten sind.

3.9 Landschaft / Landschaftsbild

3.9.1 Bestand

Das Plangebiet stellt sich als überwiegend gering strukturierte Ackerfläche in Ortsrandlage dar. Westlich und südlich grenzen Siedlungsflächen an. Einzelne Gehölze gibt es nur im unmittelbaren Straßenbereich der B 269. Eine Einsehbarkeit ist nach derzeitigem Sachstand aus östlicher und nördlicher Richtung gegeben. Hier erstreckt sich großflächig ackerbaulich geprägte, offene Landschaft.

3.9.2 Bewertung

Die Empfindlichkeit einer Landschaft gegenüber visueller Beeinträchtigung hängt stark von der Einsehbarkeit ab und kann je nach Ausprägung von Relief, Strukturiertheit und natürlichen Sichtschutzelementen (z.B. Gehölzbeständen) sehr unterschiedlich sein.

Die nachfolgend dargestellte Bewertungsgrundlage unterscheidet 5 Wertstufen. [8]

Tab. 3.9-1: Bewertung von Landschaftsbild / Landschaftsraumtypen

Wertstufe 1 (sehr geringe Wertigkeit)

Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen.

Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. weitläufig ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, dichte Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben); Restflächen mit starken Störungen (z.B. Autobahn, Bundesstraße, Industriegebiete etc.); Flächen ohne Aufenthaltsqualität

Wertstufe 2 (geringe Wertigkeit)

Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale aber noch vorhanden.

Landschaften mit geringer Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; intensive, großflächige Landnutzung dominiert; naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt aber noch erkennbar (z.B. ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm und andere Umweltbeeinträchtigungen deutlich gegeben (z.B. durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbaufächen).

Wertstufe 3 (mittlere Wertigkeit)

Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt

Landschaften mit mittlerer Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt aber noch erkennbar; Vorbelastungen zu erkennen; Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- u. regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)

Wertstufe 4 (hohe Wertigkeit)

Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung.

Landschaften mit hoher Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; naturräumliche Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen; beeinträchtigende Vorbelastungen gering; hierunter fallen unter anderem weniger sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten oder im Umfeld von Denkmälern, Pflege- und Entwicklungszone eines Biosphärenreservates. Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Wertstufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); geringe Störungen vorhanden, erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen, in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, im LSG

Wertstufe 5 (sehr hohe Wertigkeit)

Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung.

Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten; extensive kleinteilige Nutzung dominiert; hoher Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente; hoher Anteil natürlicher landschaftsprägender Oberflächenformen; hoher Anteil kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente, Denkmale bzw. historischer Landnutzungsformen; unter anderem: Nationalparke, Kernzonen der Biosphärenreservate, besonders sensible Bereiche von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten, Kern- und Pufferzonen von UNESCO-Welterbestätten.

Das Landschaftsbild des Plangebiets hat gemäß der vorgenannten Kriterien eine geringe Wertigkeit.

3.10 Erholung

3.10.1 Bestand

Die Erholungswirksamkeit einer Landschaft wird maßgeblich durch die Attraktivität der Landschaft und dem Angebot an Erholungseinrichtungen bestimmt. Weiterhin orientiert sie sich an der Erreichbarkeit und Erschließung des Raumes und der Entfernung zu Siedlungen. Für die Tages- und Kurzzeiterholung der Bewohner der umgebenden Ortschaften sind insbesondere die Nähe zum Wohnort und die Zugänglichkeit von Bedeutung. Erholungssuchende nutzen vor allem Gebiete, die in einer Entfernung von bis zu 1000 m von den Siedlungsgrenzen entfernt liegen genutzt, wobei vorzugsweise strukturreiche Gebiete aufgesucht werden. Sowohl innerhalb des Plangebiets als auch entlang der Winterbacher Straße existiert keine für erholungssuchende Fußgänger oder Radfahrer geeignete Wegeinfrastruktur. Die vollständig ackerbaulich genutzte Fläche ist für Erholungssuchende wenig attraktiv und schlecht zugänglich.

3.10.2 Bewertung

3.10.2.1 Erholungsfunktionen des Plangebiets

Eine Bewertung des Schutzwerts Erholung im Plangebiet erfolgt auf der Grundlage des nachfolgend dargestellten Bewertungsrahmens.

Tab. 3.10-1: Bewertungsrahmen für das Schutzwert Erholung

Bewertungskriterien				
Einstufung	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Erreichbarkeit	Beobachtbare Nutzungsmuster
hoch	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen, usw.)	Vielfältiges geschlossenes Wegenetz vorhanden (> 3 km pro km^2); (Infrastruktur erleichtert den Aufenthalt)	Siedlungs-nah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar
mittel	Einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden ($1-3$ km pro km^2)	1 bis $1,5$ km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar
gering	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden	Unvollkommenes Wegenetz (< 1 km pro km^2) (fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)	Siedlungs-fern ($> 1,5$ km von Siedlungsrand entfernt)	Schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar

Quelle: angelehnt an [8]

Infolge der siedlungsnahen Lage käme dem unmittelbaren Plangebiet aufgrund einer potenziellen Nutzung für die „Feierabenderholung“ eine mittlere Bedeutung zu. Fehlende Fuß- und Radwege, die Monotonie der ackerbaulichen Nutzung des Gebietes sowie die störende, angrenzende Verkehrsinfrastruktur (B 269) verringert die Erholungseignung auf ein geringes Niveau. Eine hohe Vorbelastung ist zudem durch das Verkehrsaufkommen auf der Winterbacher Straße gegeben. Durch die Straßenverkehrsgeräusche der B 269 wird die Erholungsnutzung der Randbereiche der Straßentrasse zusätzlich beeinträchtigt.

3.11 Landwirtschaft

3.11.1 Bestand

Das Plangebiet liegt in einem gemäß LEP Umwelt landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL). Die Ackerzahlen der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebiets liegen zwischen 37 und 47 und können somit in eine geringe und mittlere Wertigkeit eingeordnet werden. Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Bebauungsplangebiets befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

3.11.2 Bewertung

Die Ackerzahlen der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebiets liegen zwischen 37 und 47 und können somit in eine geringe und mittlere Wertigkeit eingeordnet werden.

Tab. 3.11-1: Klassifizierung des natürlichen Ertragspotenzials landwirtschaftlich genutzter Böden

Acker- oder Grünlandzahl	Einstufung des Ertragspotenzials
< 30	sehr gering
30 – 39	gering
40 – 49	mittel
50 – 59	hoch
> 59	sehr hoch

Quelle: Dokumentation zur Karte des natürlichen Ertragspotenzials landwirtschaftlich genutzter Böden im Saarland (Bodeninformationssystem des Saarlandes, SAARBIS)

3.12 Kultur- und sonstige Sachgüter

3.12.1 Bestand

Kultur- und Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt.

Eine Beeinflussung von Kultur- oder Sachgütern durch spezifische Emissionen der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten, so dass eine weitere Inventarisierung außerhalb des Plangebiets nicht notwendig erscheint.

3.12.2 Bewertung

Eine Bewertung des Schutzwerts Kulturgüter erfolgt auf der Grundlage des nachfolgend dargestellten Bewertungsrahmens [9].

Tab. 3.12-1: Bewertungsrahmen für das Schutzwert Kulturgüter

Wertstufe / Wertigkeit	Schutzwürdigkeit/ Bedeutung	Flächen/ Objekte
Sehr hoch	In ihrer Substanz mit sehr großem historischen Zeugniswert, charakteristisch für das Land / die Region	<ul style="list-style-type: none">• Baudenkmäler• Denkmalbereiche, Gesamtanlagen, Denkmalschutzgebiete, Denkmalzonen, Ensembles• Denkmalschutzwürdige Objekte

Wertstufe / Wertigkeit	Schutzwürdigkeit/ Bedeutung	Flächen/ Objekte
		<ul style="list-style-type: none"> Erhaltenswerte Bausubstanz – Historische Gebiete und Ensembles mit sehr hoher kulturhistorischer und/oder heimatkundlicher Bedeutung Historische Kulturlandschaften, Elemente, Landnutzungsformen und Kulturlandschaftsstrukturen mit sehr hoher Bedeutung Gewässerauenbereiche, Feuchtböden
hoch	In Substanz gut erhalten und von großem historischen Zeugniswert, charakteristisch für die Region	<ul style="list-style-type: none"> Potenzielle archäologische ortsfeste Bodendenkmäler Archäologische Fundstellen mit deutlicher weitergehender Befunderwartung Historische Kulturlandschaften, Elemente, Landnutzungsformen und Kulturlandschaftsstrukturen mit hoher Bedeutung Gebiete, Ensembles, Objekte mit hoher kulturhistorischer und/oder heimatkundlicher Bedeutung Historische Siedlungsräder Sicht- und Wegebeziehungen
mittel	In ihrer Substanz gut und von mittlerem historischen Aussagewert, charakteristisch für das Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> potenzielle archäologische Funderwartung z.B. aufgrund einer Häufung von ähnlichen Einzelfunden/Befunden/Plätzen Gebiete, Ensembles und Objekte mit kulturhistorischer und/oder heimatkundlicher Bedeutung Landschaften mit vereinzelten historischen Kulturlandschaftselementen
gering	Grundsätzlich keine Umweltauswirkungen zu erwarten	

Quelle: [9]

Vorgenannte Kriterien erlauben eine Einstufung des Plangebiets in eine geringe Wertstufe.

3.13 Bestehende Wechselwirkungen

3.13.1 Boden / Geologie / Relief

Geologischer wie künstlich überformter Untergrund und Böden stehen in enger Wechselbeziehung zu den Standortbedingungen für Pflanzen und damit mit den zu erwartenden Artenvorkommen. Sie sind darüber hinaus auch hinsichtlich des Wasserhaushaltes und dort vor allem der Versickerungsfähigkeit von großer Bedeutung.

3.13.2 Wasser

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zum Schutzgut Boden (Grundwasserneubildung, Versickerung, Bodenverdunstung), zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (Änderung des Lebensraumes durch Änderung des Wasserhaushaltes) und zum Schutzgut Klima (Änderung des Mikroklimas durch Beeinträchtigung des Wasserhaushalts).

3.13.3 Klima und Luft

Wechselwirkungen klimatischer Veränderungen und Luftströmungen sowie mit Schadstoffgehalten können mit den Schutzgütern Mensch und Pflanzen sowie Tiere auftreten.

3.13.4 Tiere und Pflanzen

Wechselwirkungen sind vor allem zwischen Vegetation und Klima bzw. Lufthygiene sowie mit dem Landschaftsbild gegeben. Diese Aspekte sind im vorliegenden Fall als sehr bedeutend für die Bewertung der Grünbestände anzusehen, da die Bedeutung als Lebensraum wild lebender Pflanzen und Tiere verhältnismäßig gering ist.

3.13.5 Landschaftsbild und Erholung

Wechselwirkungen bestehen mit dem Schutzgut Mensch und fließen als Grundlage für die Bewertung insbesondere auch in Form der Verlärung mit ein.

3.13.6 Kultur und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich v.a. mit dem Schutzgut Landschafts- bzw. Ortsbild. Neben direkter Inanspruchnahme kann es bei starken Immissionen bei Gebäuden zu Beeinträchtigungen aus Luftverunreinigungen und Erschütterungen kommen. Die geplante Nutzung lässt aber keine Immissionen in so hoher Intensität erwarten bzw. es werden Minderungsmaßnahmen festgesetzt, die solche Beeinträchtigungen kompensieren.

3.13.7 Mensch

Mögliche Auswirkungen und Wechselwirkungen, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden können, sind in Kapitel 4.16 dargelegt.

3.13.8 Landwirtschaft

Im Plangebiet existieren landwirtschaftliche Nutzflächen, die für den Ackerbau bewirtschaftet werden. Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzguts Landwirtschaft als gering- bis mittelwertig eingestuft. Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich v.a. mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie dem Bodenhaushalt, der durch die landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig verändert wird.

4. PROGNOSÉ ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NR. 2 B DER ANLAGE ZU § 2A BAUGB) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN GEMÄß NR. 2C DER ANLAGE ZU § 2A BAUGB

4.1 Methodik der Konfliktbeurteilung

Die Wirkungen der geplanten Nutzungen sind nach ihrer Art, Intensität, räumlichen Ausbreitung und Dauer des Auftretens bzw. des Einwirkens für die einzelnen Schutzgüter zu beurteilen. Grundlagen zur Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen sind die technischen Planungen und die vorliegenden Prognoseredaten.

Die vom Vorhaben ausgelösten Auswirkungen werden durch so genannte Wirkfaktoren, die durch den Bau, die Anlage oder durch den Betrieb entstehen können, verursacht. Wirkfaktoren sind somit Einflussgrößen, die das Vorhaben auf den Zustand der Umwelt und deren Entwicklung haben kann. Einzelne Wirkfaktoren stehen in enger Verbindung zueinander,

ggf. kann es erforderlich sein, diese bei der Analyse der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemeinsam zu betrachten.

Die potenzialspezifische Risiko-/ Konflikt einschätzung wird verbal-argumentativ vorgenommen. Eine Überlagerung von hoher Belastungsintensität in einem sehr empfindlichen Bereich bedeutet z.B. ein hohes; von geringen Intensitäten in wenig empfindlichen Bereichen, ein geringes Konfliktniveau. Die Einstufung der Konflikte ist schutzgutbezogen und an den jeweiligen Schutzzielen, Umweltqualitätszielen und Grenzwerten für dieses Schutzgut orientiert. Die Bewertung verdeutlicht, ob für diesen Konflikt ein Handlungsbedarf besteht (hoher Konflikt) oder ob die Auswirkungen ohne Minderungsmaßnahmen zu tolerieren sind. Konflikte der Stufen V und IV sind durch geeignete Maßnahmen möglichst zu mindern. Ein Vergleich der Konfliktstärke zwischen den einzelnen Schutzgütern (beispielsweise zwischen Wohnumfeld und Naturschutzgebieten) ist aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden und -maßstäbe nicht möglich.

Für einzelne Schutzgüter erfolgt gegebenenfalls eine schutzgutspezifische Anpassung. Die Beschreibung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG wird auf der Grundlage des für die Abarbeitung der Eingriffsregelung gültigen Modells im Saarland [3] durchgeführt.

Tab. 4.1-1: Bewertungsmatrix der Konfliktintensität (Ökologisches Risiko)

FUNKTIONALER WERTGRAD DER EMPFINDLICHKEIT	sehr hoch	gering	mittel	hoch	sehr hoch	sehr hoch
	hoch	gering	mittel	hoch	hoch	sehr hoch
	mittel	sehr gering	gering	mittel	mittel / hoch	hoch
	gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel
	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	gering	gering
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
BEEINTRÄCHTIGUNGSGINTENSITÄT						

Tab. 4.1-2: Erläuterungen zur Konfliktintensität

Konfliktintensität	Erläuterung
sehr hoch	kennzeichnet eine sehr hohe Belastung mit Grenzwertüberschreitungen bzw. Überschreitung der Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen. Irreversible Schädigungen des Naturhaushalts sind möglich. Sehr hohe Beeinträchtigungen überlagern hochempfindliche Landschaftsfunktionen. Es liegen schwerwiegende Eingriffe vor
hoch	bedeutet eine starke Belastung der betroffenen Landschaftspotenziale. Es liegen erhebliche negative Auswirkungen und mittlere bis hohe Empfindlichkeiten vor. Mindeststandards und Orientierungswerte werden überschritten. Schädigungen natürlicher Ressourcen sind möglich. Es besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Umweltqualität
mittel	bedeutet eine deutliche Belastung der Landschaftspotenziale. Dabei können hohe Belastungen auf gering empfindliche Landschaftsfaktoren treffen, oder mäßige Belastungen auf hochsensible Landschaftsfaktoren. Vorsorgewerte können überschritten werden. Die Leistungsfähigkeit der Potenziale wird durch negative Auswirkungen in noch vertretbarem Maße geschrämt

Konfliktintensität	Erläuterung
gering	kennzeichnet eine relativ geringe Belastung. Dabei treffen geringe Beeinträchtigungen auf gering empfindliche Landschaftsfaktoren. Die Leistungsfähigkeit der Potenziale wird leicht geschmälernt
sehr gering	kennzeichnet eine Belastung unterhalb der Normalbelastung bzw. die Einhaltung der Vorsorgewerte. Keine oder nur sehr geringe Beeinträchtigungen wirken auf gering empfindliche Landschaftsteile. Es erfolgen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Potenziale
unverändert	bedeutet keine Veränderung oder Verstärkung der derzeitigen Beeinträchtigungssituation durch die geplanten Vorhaben
positiv	bedeutet eine Verminderung der Beeinträchtigungen der Landschaftsfaktoren. Die Leistungsfähigkeit der Potenziale wird durch erhebliche positive Umweltauswirkungen gesteigert

4.2 Wirkfaktoren, Wirkräume und Konfliktpotenziale

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, lassen sich in bau-, anlagen-, und betriebsbedingt gliedern.

4.2.1 Potenzielle Wirkfaktoren der Bauphase

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Läger von Baumaterial
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang
- Lärm und Erschütterungen durch Maschinen und Transportverkehr
- Lichemissionen und optische Störungen
- Fallenwirkungen und Individuenverluste wandernder Tierarten

4.2.2 Potenzielle Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen und Lebensraum von Tieren
- Veränderungen des Landschaftsbildes, Bepflanzung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (Barrierefunktionen)
- Kollisionsrisiko

4.2.3 Potenzielle Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abfälle, Energie, Abwässer
- Gewerbelärm

4.2.4 Wirkfaktoren bei Stilllegung der Anlage (Rückbauphase)

Bei einer Betriebseinstellung der hier beantragten Produktionsanlagen werden sämtliche Roh- und Hilfsstoffe verbraucht bzw. Restmengen anderen Anlagen zugeführt. Alle Anlagenteile werden von Produktions-, Stoff- und Rückständen gereinigt. Die dabei anfallenden Stoffe werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Reststoffe sind nach Betriebseinstellung auf dem Grundstück nicht mehr vorhanden. Aus Erfahrungen bei der Stilllegung vergleichbarer Anlagen werden die Hauptanlagenteile demontiert und gegebenenfalls überholt, um sie eventuell einer neuen Nutzung zuzuführen. Alle nicht verwendbaren Teile werden demontiert und ordnungsgemäß entsorgt bzw. stofflich verwertet.

Zur Vermeidung von Verschmutzungsrisiken werden bei der Betriebseinstellung der geplanten Anlage folgende allgemeinen Regeln angewendet:

- Sicherstellen, dass unterirdische Behälter und Rohrleitungen entweder bereits bei der Auslegung einer Anlage vermieden oder aber so angeordnet werden, dass die Lage bzw. Führung gut bekannt und dokumentiert ist.
- Erstellung von Anweisungen zur Entleerung von Prozessausrüstungen, Behältern und Rohrleitungen.
- Sicherstellen, dass die Anlage nach dem Herunterfahren sauber hinterlassen wird, z.B. durch Reinigung des Betriebsgeländes.
- Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Plans zur Stilllegung oder Außerbetriebnahme ausgehend von einer Risikoanalyse; im Plan werden die Tätigkeiten zur Stilllegung und unter Berücksichtigung der maßgeblichen spezifischen lokalen Bedingungen beschrieben.

Die mit der Stilllegung und dem Rückbau der Anlagen verbundenen Wirkungen sind mit den Wirkungen der Bauphase vergleichbar, da es sich beim Rückbau im Wesentlichen um zeitlich begrenzte Bauarbeiten handelt. Unterschiede ergeben sich lediglich durch die nach dem Abbruch der Anlagenteile und Gebäude erforderliche zusätzliche Entsorgung von Materialien und Anlagenteilen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von der zukünftig stillgelegten Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

4.3 Mensch, einschließlich menschlicher Nutzungen

4.3.1 Beurteilungsgrundlagen

Die Gewerbelärmeinwirkungen durch den Betrieb des geplanten Nahversorgungsmarkts sind gemäß TA Lärm zu beurteilen. Die TA Lärm dient dem Schutz vor sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Vorschriften der TA Lärm sind u.a. zu beachten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei der Prüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten (§ 22 BlmSchG) im Rahmen der Prüfung von Anträgen im Baugenehmigungsverfahren. Die folgende Tabelle enthält die gemäß TA Lärm für die einzelnen Gebietseinstufungen geltenden Immissionsrichtwerte.

Tab. 4.3-1: Immissionsrichtwerte in dB(A) nach TA Lärm in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung

Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35
Reine Wohngebiete	50	35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Misch-, Kern- und Dorfgebiete (MI/MK/MD)	60	45
Urbane Gebiete (MU)	63	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Industriegebiete (GI)	70	70

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen im Tageszeitraum um 30 dB(A) bzw. im Nachtzeitraum um 20 dB(A) erhöhten Immissionsrichtwert nicht überschreiten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf Beurteilungszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr tags und 22:00 bis 06:00 Uhr nachts. Für die Beurteilung des Tages ist eine Beurteilungszeit von 16 Stunden maßgeblich, für die Nacht die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel (sog. „lauteste Nachtstunde“). Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Schallimmissionen gewerblicher/industrieller Schallquellen. Schallimmissionen anderer Arten von Schallquellen (z.B. Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen) sind getrennt zu beurteilen. Liegt die Zusatzbelastung um mindestens 6 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert, ist der Immissionsbeitrag als nicht relevant im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm anzusehen. Nach Nr. 7.4 TA Lärm sind die Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück, die im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungen entstehen, der Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen Anlagengeräuschen zu beurteilen.

4.3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Berechnungsergebnisse für alle untersuchten Immissionsorte in der Umgebung sind in der folgenden Tabelle für das jeweils lauteste Geschoss aufgeführt und den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für den Tag und die lauteste Nachtstunde gegenübergestellt. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete sind durch Fettdruck hervorgehoben.

In der lautesten Nachtstunde würden bereits die Lkw-Fahrgeräusche eines anliefernden Lkw zu deutlichen Überschreitungen des Immissionsrichtwerts führen. Eine Anlieferung in der Nacht zwischen 22.00 und 6.00 Uhr ist daher auszuschließen.

Tab. 4.3-2: Gewerbelärmzusatzbelastungen ohne Nachtanlieferung

Immissionsort	IRW MI T / N	IRW WA T / N	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Winterbacher Str. 64	60 / 45	55 / 40	54	24
Winterbacher Str. 64 A	60 / 45	55 / 40	55	19
Winterbacher Str. 66	60 / 45	55 / 40	55	17
Winterbacher Str. 67	60 / 45	55 / 40	53	35
Winterbacher Str. 67 N	60 / 45	55 / 40	51	35
Winterbacher Str. 68	60 / 45	55 / 40	55	16

An den untersuchten Immissionsorten liegen keine relevanten Gewerbelärmvorbelastungen durch bestehende Betriebe und Anlagen vor. Durch den Betrieb des Einzelhandels ohne Nachtanlieferung werden an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm verursacht.

4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Es wird vorausgesetzt, dass sich das Geräusch der Technischen Anlagen entsprechend dem Stand der Lärmreduktionstechnik als gleichmäßiges Rauschen ohne hervortretende „Einzeltöne“ und pegelbestimmende tieffrequente Geräuschanteile „oder auffällige Pegeländerungen“ darstellt, so dass ein diesbezüglicher Pegelzuschlag bei der Ermittlung der Beurteilungspegel nicht in Ansatz gebracht wird.

Auf nächtliche Anlieferungen wird verzichtet

4.3.4 Konfliktbeurteilung Gewerbelärm

Die durch den geplanten Verbrauchermarkt zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen unterschreiten an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Konflikt wird daher als gering bewertet.

4.3.5 Baubedingte Auswirkungen (Baulärm)

Während der Baumaßnahme werden Großgeräte wie z.B. Kettenbagger, Planierraupen, Radlader oder Walzen u.a. zum Ein- und Ausbau der Erdmassen, Be- und Entladen der Lkw oder zum Planieren betrieben. Durch die im Bereich des Plangebiets erforderlichen Abbrucharbeiten ist auch damit zu rechnen, dass Großgeräte eingesetzt werden müssen. Immission im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) ist das auf Menschen einwirkende Geräusch, das durch Baumaschinen auf einer Baustelle hervorgerufen wird. Diesen Geräuschen sind auch die des Baustellenverkehrs bzw. sonstiger Bautätigkeiten auf der Baustelle zuzurechnen. Die gemäß AVV Baulärm gültigen Immissionsrichtwerte entsprechen prinzipiell denen der TA Lärm in Abhängigkeit der jeweiligen Gebietseinstufung.

Abweichend von der TA Lärm gilt jedoch

- der Zeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr als Tagzeit und
- der Zeitraum von 20:00 bis 07:00 Uhr als Nachtzeit.

Weiter hat der Immissionsrichtwert nach AVV Baulärm nicht die Bedeutung eines kumulativen Grenzwertes, sondern eines Orientierungswertes zur Ergreifung besonderer Schallschutzmaßnahmen. Nach Abschnitt 4.1 AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, wenn der Beurteilungspegel des Baulärms den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB überschreitet.

Die zum Einsatz kommenden Baumaschinen, Bautätigkeiten, Fahrwege und Bauabläufe sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Detail bekannt. Dies gilt auch für die geplanten Betriebsdauern.

4.3.6 Konfliktbeurteilung Baulärm

Der Konflikt wird als gering bewertet.

4.4 Tiere

4.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Zur Beurteilung der erwarteten Auswirkungen werden auswirkungsspezifische Beurteilungsgrundlagen und Bewertungsrahmen verwendet. Die Ermittlung der Konfliktbeurteilungen erfolgte unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.4.5 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Baubedingte Wirkfaktoren entstehen insbesondere durch die Baufeldfreimachung, Rodungsarbeiten, Erd- und Gründungsarbeiten und sonstige Bautätigkeiten.

4.4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen treten insbesondere in Form von dauerhaftem Flächenentzug durch Baukörper und Verkehrsflächen auf. Grundsätzlich kann auf den durch Baukörper in Anspruch genommenen sowie sonstigen versiegelten Flächen im Plangebiet von einem vollständigen Verlust aller zuvor vorhandenen Biotopstrukturen und der damit verbundenen Funktionen als Lebensraum für Tiere ausgegangen werden.

Die geplante Bebauung des Vorhabengebiets mit begleitender Flächenversiegelung führt zu einem Verlust von ca. 7.000 m² Nahrungs- und Lebensräumen für die Tierwelt.

Konfliktbeurteilung

Die Konfliktbeurteilung findet im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 4.5) statt.

4.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen geschützter Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Konfliktbeurteilungen erfolgte unter Berücksichtigung der im folgenden beschriebenen Maßnahmen.

V 1 Rodungsfristen und Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung sollte im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Kann mit dem Bau nicht innerhalb dieses Zeitraumes begonnen werden, so sind auf den Ackerflächen geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten wie der Feldlerche zu verhindern.

V 2 Vogelfreundliche Ausführung von Fensterfronten und Glasfassaden

Glasscheiben bergen prinzipiell die Gefahr des Vogelschlags, wenn die Glasflächen von den Vögeln aufgrund ihrer Transparenz (Durchsicht auf Bäume, Himmel, Landschaftsausschnitt hinter der Glasscheibe), durch Spiegelungen oder bei Beleuchtung nicht wahrgenommen werden. Je größer die Glasflächen, desto größer ist das damit verbundene Risiko. Daher sind nach Möglichkeit großflächige Glasscheiben, verglaste Eckbereiche und andere Durchsichten, z.B. mit Glas gestaltete Durchgänge und aus Glas gestaltete Lärmschutzwände zu vermeiden. Auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schweizerische Vogelwarte Sempach (2022) wird verwiesen.

V 3 Umweltbaubegleitung

Die Arbeiten der Baufeldfreimachung (Rodung, Abschieben des Oberbodens) werden vor Ort durch eine fachlich qualifizierte Person begleitet. Während der gesamten Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen. Diese kontrolliert und begleitet als sach- und fachkundige Person die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen und fungiert als unabhängige, fachliche Beratung der am Bau Beteiligten.

4.4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten der betroffenen geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern.

CEF 1 Anlage von Feldlerchenfenstern

Da ein Vorkommen von Feldlerchen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden vorsorglich 4 Feldlerchenfenster angelegt.

Bei der Auswahl der Standorte ist eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen (z.B. Straßen) zu beachten. Bevorzugt wird offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. ein Abstand von mehr als 50 m zu Vertikalstrukturen (Gebäude, Einzelbäume) und mehr als 100 m zu Fledgöhöhlen und Wäldern. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue sollten die neuen Feldlerchenfenster nicht weiter als 2 km entfernt vom Plangebiet entfernt liegen. Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist diese zeitlich so

zu realisieren, dass keine räumliche und funktionale Lücke entsteht. Die Feldlerchenfenster müssen daher im Frühjahr nach dem Winter hergestellt werden, in dem die Inanspruchnahme der Ackerflächen erfolgt, sodass diese in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind.

4.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.5.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen existieren auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL) verankert. Die Umsetzung dieser europarechtlichen Regelungen findet sich in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 besonders und streng geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Die Prüfung stellt somit fest, ob die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot) erfüllt sind.

Wesentlich für die artenschutzrechtliche Prüfung ist, ob alle vom geplanten Vorhaben potenziell beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt. Anteil daran können einerseits die Vermeidungs-, Mindeungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben. Darüber hinaus ist zu klären, ob im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen bestehen und verbleiben, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen können.

4.5.2 Methodische Vorgehensweise

Die Artenausstattung wird auf der Grundlage einer (Habitat)-Potenzialanalyse ermittelt. Dabei wird unterstellt, dass geeignete Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten grundsätzlich auch genutzt werden könnten. Dies führt ohne eine weitere Konkretisierung des Artvorkommens im Untersuchungsraum in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die Habitatstrukturen wurden vor Ort erfasst. Die Begehung des Geländes zur Erfassung der Habitatstrukturen fand dabei im Februar 2024 statt. Dabei wurde der Geltungsbereich auf potenzielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht. Eine Habitatpotenzialanalyse ist zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf der Ebene der Bauleitplanung in der Regel dann ausreichend, wenn erhebliche Zerschneidungswirkungen durch ein Vorhaben ausgeschlossen sind und aufgrund existierender Vorbelastungen des Plangebiets das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann, so dass vor allem die Eignung eines Gebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Vordergrund steht.

4.5.3 Vögel

Das Plangebiet wurde auf Lebensraumeignungen für die folgenden Artengruppen geprüft:

Zugvögel (Rastplatz)

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu Siedlungsbereichen und der stark frequentierten Bundesstraße ist von erheblichen Störwirkungen für potenzielle Rastvögel auszugehen. Darüber hinaus bieten die siedlungsferneren Bereiche in der weitläufigen, umgebende Feldflur ausreichend Ausweichräume.

Vogelarten, die das Offenland als Nahrungsraum nutzen

Aufgrund der großen Aktionsräume der Vogelarten, die die offene Feldflur als Nahrungsraum nutzen (z.B. Rotmilan und andere Greifvögel), ist die projektbedingte Flächeninanspruchnahme für potenziell im Umfeld genutzten Brutpaare unmaßgeblich.

Vogelarten der Agrarlandschaft (Brut- und Nahrungsraum)

Als typische Vogelarten sind hier Rebhuhn, Wachtel und die Feldlerche zu nennen.

Für das Rebhuhn existieren im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Wesentliche Habitatbestandteile sind strukturierte Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine in einer weiträumigen, aber strukturierten Agrarlandschaft. Darüber hinaus auch unbefestigte Feldwege, die neben einem vielfältigen Nahrungsangebot auch Magensteine zur Nahrungszerkleinerung bieten. Ähnliche Lebensraumansprüche gelten auch für die Wachtel, deren Verbreitungsschwerpunkt im Saarland im Bereich der offenen Agrarlandschaften des Mosel-, Saar, Nied- und Bliesgaus liegt.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt die Feldlerche die offene Kulturlandschaft. Ihre höchsten Dichten erreicht die Feldlerche auch in großflächig ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaften der offenen Hochflächen und der breiten Täler. Die Ackerflächen des Plangebiets sind grundsätzlich für ein Vorkommen der Art geeignet.

Avifaunistische Begehungen im Jahr 2024

Da ein Vorkommen der Feldlerche und der Wachtel nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden im Mai, Juni und Juli 2024 sechs Begehungen zur Erfassung der Avifauna durchgeführt. Der untersuchte Abschnitt umfasste das Plangebiet selbst sowie die nördlich angrenzenden Ackerflächen. Auch die an der B 269 gelegene Hecke wurde untersucht.

Die Begehungen erfolgten an 6 Terminen, mit 1-2 Personen, für jeweils ca. 1,5 h, bei trockener, windstiller Witterung:

18.05.2024: nachmittags

20.05.2024: morgens

22.05.2024: abends

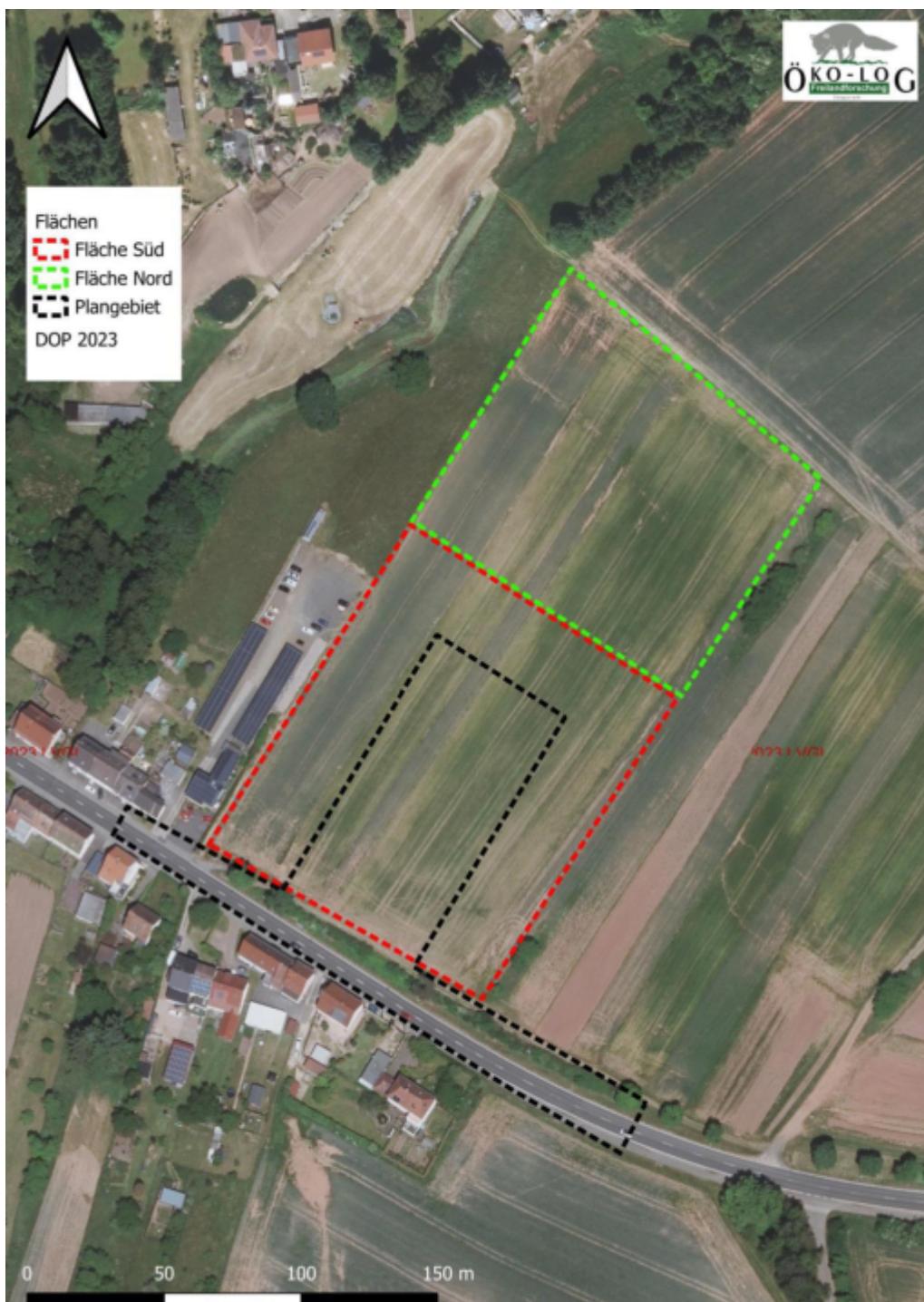
30.06.2024: abends

08.07.2024: abends

19.07.2024: morgens

Dabei kam hochwertige Optik (u.a. Zeiss Victory 10x42) zum Einsatz. Neben Sichtbeobachtungen wurde die lokale Avifauna akustisch erfasst, insbesondere die Wachtel unter Zuhilfenahme einer Klangattrappe.

Abb. 4.5-1: Untersuchungsgebiet Avifauna



Resultate mit Bewertung

Bei den Begehungen wurden insgesamt 36 Vogelarten auf den Flächen „Nord“ und „Süd“ bzw. in deren unmittelbarem Umfeld festgestellt. Zu den erwähnenswerten Arten zählen Rot-, Schwarzmilan, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste, insbesondere letzterer besonders intensiv jagend über dem lückigen Acker. Der Kuckuck wurde im Überflug gesichtet, ein Neuntöter im östlich an die Nordfläche angrenzenden kleinen Gehölzstreifen, mit vermutetem Revierzentrum weiter östlich. Angrenzende Reviere von Haussperling, Grünspecht und Gartenrotschwanz bestehen. Rauchschwalbe und Mauersegler jagen im

Luftraum über dem Plangebiet. Auf der Fläche selbst wurde im östlichen Bereich ein Fasan bei allen Erfassungen nachgewiesen.

Die eigentlichen Zielarten Feldlerche und Wachtel konnten im Rahmen der Begehungen auf den Flächen „Nord“ und „Süd“ nicht erfasst werden. Bei der Feldlerche scheint jedoch ein Revier außerhalb nordöstlich der Fläche „Nord“ zu bestehen. Im Suchraum käme für die Art primär der lückigere, niedrigwüchsige Acker in Frage. Jedoch ergaben sich dort keine Hinweise.

Reptilien

Ein für Reptilien geeignetes Lebensraumpotential ist im Plangebiet nicht vorhanden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung potenziell vorkommender Reptilien ist als unwahrscheinlich anzusehen. Eine Verschlechterung lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Amphibien

Für Amphibien geeignete Laichgebiete, d.h. temporäre oder perennierende Gewässer weisen das Plangebiet oder seine Umgebung nicht auf. Ein Vorkommen von besonders geschützten Amphibienarten kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Säugetiere

In Bezug auf Fledermäuse ist für die weitgehend ausgeräumte Ackerfläche keine besondere Eignung als Nahrungsraum zu erwarten. Die drei Einzelbäume an der Winterbacher Straße weisen keine Quartierstrukturen für Fledermäuse auf. Für die Haselmaus fehlen im weitgehend gehölzfreien Plangebiet die notwendigen dichten und fruchtreichen Gehölzstrukturen. Ein Vorkommen der sehr störungsempfindlichen Wildkatze kann aufgrund der Siedlungs-nähe und fehlender Deckungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Andere Tiergruppen

Ein Vorkommen wassergebundener Artengruppen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine Gewässerlebensräume existieren. Ein Vorkommen wertgebender Tagfalter- und Heuschreckenarten kann aufgrund mangelnder Lebensraumeignung ausgeschlossen werden.

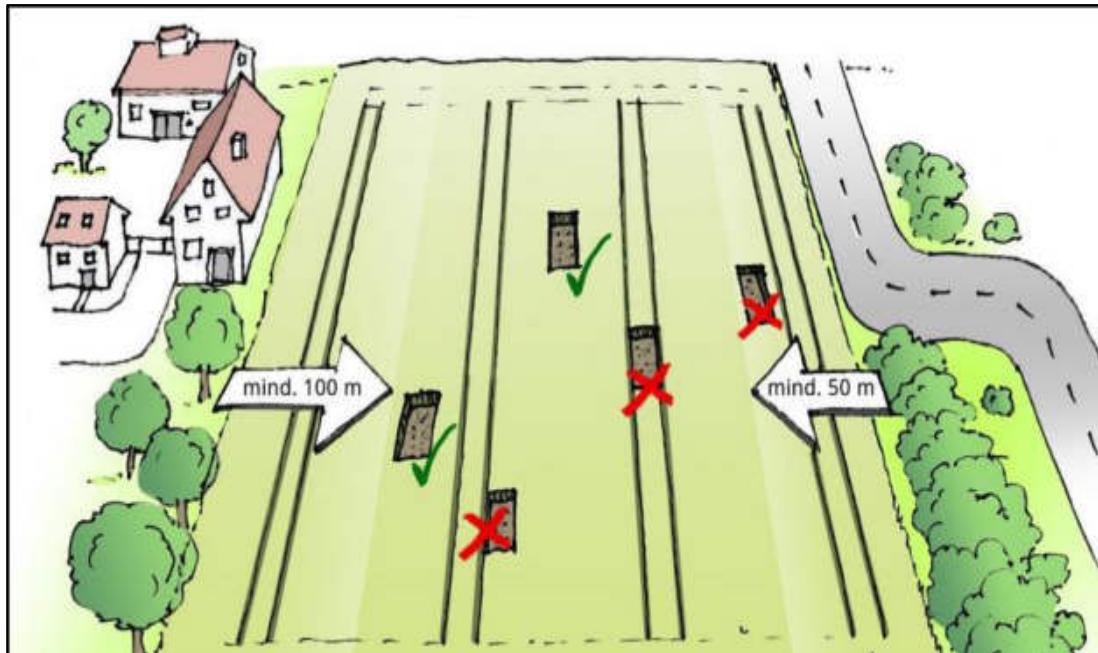
4.5.4 Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass im Rahmen der faunistischen Erhebungen bisher ein Vorkommen von Feldlerche und Wachtel ausgeschlossen kann. Aufgrund des Vorkommens der Feldlerche in den angrenzenden Bereichen werden vorsorglich 4 Feldlerchenfenster (CEF-Maßnahme 1) auf einem nördlich angrenzenden Ackergrundstück angelegt.

4.5.5 CEF 1 Anlage von Feldlerchenfenstern als funktionale Ausgleichsmaßnahme

Feldlerchenfenster sind künstlich angelegte Fehlstellen von mindestens 20 m² in ansonsten dichten Getreideackerbeständen, die bei der Aussaat oder nachträglich geschaffen werden. Die vegetationslosen Feldbereiche können von der Feldlerche zum Anflug und zur Landung genutzt werden. Es sind 4 Feldlerchenfenster auf dem Flurstück 12/3 anzulegen. Die Sicherung der CEF-Maßnahme erfolgt gemäß vertraglicher Vereinbarung zwischen der Kreisstadt St. Wendel und dem Vorhabenträger.

Abb. 4.5-2: Beispiel Feldlerchenfenster



Quelle: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (2019)

4.6 Pflanzen

4.6.1 Beurteilungsgrundlagen

Das Schutzgut Pflanzen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Umwelt und kann durch anthropogene Tätigkeiten bzw. Eingriffe potenziell beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden im Wesentlichen durch den Flächenverbrauch bzw. die geplanten Versiegelungen verursacht.

Die Bewertung der Eingriffsintensität für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird unter Verwendung der Bewertungsmatrix der Tab. 4.1-1 durchgeführt.

Die Beschreibung und Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen wird auf der Grundlage des für die Abarbeitung der Eingriffsregelung gültigen Modells im Saarland [3] in Kap. 6 durchgeführt.

4.6.2 Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind im Wesentlichen identisch. Mit der Realisierung der geplanten Nutzungen im Plangebiet ist der Verlust von Vegetationsstrukturen innerhalb der bebaubaren Flächen des Plangebiets in einer Größe von ca. 7.000 m² gering- und mittelwertiger Biotoptypen verbunden.

4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

- Nahe empfindlicher Biototypen sind Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999 sowie der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002 sind im Bereich von konkreten Bauvorhaben geeignete Schutzmaßnahmen im Bereich empfindlicher Biototypen zu ergreifen. Die räumliche Konkretisierung der Schutzmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Bauausführung.
- Die Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen verringert mikroklimatische Auswirkungen der Versiegelung und verringert die Barrierewirkung des Plangebiets durch die Schaffung von Trittsteinbiotopen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidungs- und Verminderung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ergeben sich aus den vorgesehenen Maßnahmen bei den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser und Tiere, mit welchem das Schutzgut Pflanzen in einer engen Wechselwirkung steht.

4.6.4 Konfliktbeurteilung

Die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität für den dauerhaften Flächenverlust durch Überbauung und Versiegelung wird unter Verwendung der Bewertungsmatrix der Tab. 4.1-1 als sehr hoch bewertet.

Der funktionale Wert (Wertigkeit) der betroffenen Biototypen wird als mittel (Acker) bewertet. Angesichts der Größenordnung des Flächenverlusts ist eine hohe Konfliktintensität festzustellen. Um das Konflikt niveau weiter zu mindern, werden Ausgleichsmaßnahmen in der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffs umgesetzt.

4.7 Boden und Fläche

4.7.1 Beurteilungsgrundlagen

Boden

Die Bewertung der Eingriffs- und Konfliktintensität für die dauerhafte Bodeninanspruchnahme wird unter Verwendung der Bewertungsmatrix der Tab. 4.1-1 durchgeführt.

Fläche

Ob die Neuinanspruchnahme von Flächen eine erhebliche Umweltauswirkung darstellen kann, wird deshalb mittels nachfolgend beschriebener Vorgehensweise beurteilt [10].

Ermittlung des Veränderungsgrads der Neuinanspruchnahme von Flächen

Die Zuweisung der Wertstufen der Flächen im Plangebiet wurde im Kap. 3.4. vorgenommen. Das Plangebiet wird in die sehr hohe Wertstufe (Wertstufe 5) eingeordnet.

Der Veränderungsgrad von Fläche ergibt sich aus der Verknüpfung der Bewertungen von Ist- und Prognose-Zustand auf der Basis der nachfolgenden Matrix (Tab. 4.6-1).

Entsprechend der fünfstufigen Bewertung von Ist- und Prognose-Zustand und der Möglichkeit einer Veränderung, ergeben sich für den Veränderungsgrad fünf Rangstufen (Tab. 4.6-2).

Tab. 4.6-1: Matrix zur Ermittlung des Veränderungsgrades

		Wertstufen Ist-Zustand				
		1	2	3	4	5
Wertstufen Prognose-Zustand	1	0	-1	-2	-3	-4
	2	1	0	-1	-2	-4
	3	2	1	0	-1	-3
	4	3	3	2	0	-2
	5	4	4	4	2	0

Tab. 4.6-2: Rangstufen des Veränderungsgrades der Schutzgüter

- 4	- 3	- 2	- 1	0
Extrem negativ	Stark bis sehr stark negativ	Mäßig negativ	Sehr gering bis gering negativ	Keine

Ermittlung der Erheblichkeit der Neuinanspruchnahme

In diesem Schritt wird beurteilt, wie stark die Neuinanspruchnahme den Freiflächencharakter verändert und ob dies eine erhebliche Umweltauswirkung darstellt. Der Veränderungsgrad wird mit der Dauer und der räumlichen Ausdehnung der Auswirkung verknüpft, um zu einer Bewertung der Erheblichkeit zu kommen.

Für die Dauer von Auswirkungen werden Zeiträume kategorisiert:

- Temporär (wenige Wochen)
- Kurzfristig (Monate bis zu einem Jahr)
- Mittelfristig (ein bis max. 3 Jahre)
- Langfristig (mehr als 3 Jahre)
- Andauernd (mehr als 30 Jahre)

Die räumliche Ausdehnung beschreibt die Fläche, auf die sich die Wertigkeitsänderung bezieht:

- Kleinräumig (Auswirkungen sind auf eine vergleichsweise kleine Fläche begrenzt, z.B. auf eine direkte Baufläche, temporäre Lagerplätze oder Zuwegungen)
- Lokal (auf wenige Hektar beschränkt)
- Großräumig (viele Hektar betreffend)
- Sehr großräumig (eine Region betreffend)

Der Erheblichkeitsgrad wird abschließend in folgenden Abstufungen angegeben:

- Erheblich nachteilig
- Unerheblich nachteilig
- Weder nachteilig noch vorteilhaft
- Unerheblich vorteilhaft
- Erheblich vorteilhaft

4.7.2 Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

4.7.2.1 Auswirkungen Schutzgut Boden

Flächenversiegelung

Die geplanten baulichen Maßnahmen versiegeln bisher unbebaute Freiflächen bzw. Boden und beeinträchtigen diesen erheblich in seiner ökologischen Funktion. Versiegelung heißt Abdichtung oder Verdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Die Versiegelung verhindert demnach die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Stoff- und Energiekreisläufe). Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser sowie das Filter-, Puffer-, und Transformationsvermögen des Bodens werden nachhaltig gestört. Der Oberflächenabfluss wird erhöht. Die Flächenversiegelung führt zu vollständiger Zerstörung gewachsener Böden mit seinen tierischen und pflanzlichen Kleinlebewesen. Die Böden des Plangebiets wurden in Kap. 3.4 mittels einer 5-stufigen Werteskala mit der Wertstufe 2 (WS 2) bewertet. Mit der Errichtung des Planvorhabens werden ca. 6.200 m² der geringwertigen Böden neuversiegelt.

4.7.2.2 Auswirkungen Schutzgut Fläche

Aufgrund des derzeit nur geringen Versiegelungsgrads sowie des geringen Anteils bebauter Flächen werden alle unversiegelten Flächen in die Wertstufe 5 (sehr hoch) eingeordnet. Das gesamte Plangebiet hat somit eine sehr hohe Bedeutung und eine geringe Vorbelastung bezüglich des Schutzguts Fläche.

Die Erheblichkeit dieser Flächeninanspruchnahme wird wie folgt bewertet:

- Wertigkeit der beanspruchten Flächen: sehr hoch (Wertstufe 5)
- Veränderungsgrad: extrem negativ (-4)
- Dauer von Auswirkungen: andauernd (mehr als 30 Jahre)
- räumliche Ausdehnung: kleinräumig (0,6 ha)
- Erheblichkeitsgrad: erheblich nachteilig

4.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

- Zur Minderung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden ein möglichst schonender Umgang mit Flächen sowie eine Begrenzung des Versiegelungsgrads festgesetzt
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten.
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen.

- Wiederverwendung von Bodenabträgen und -aushub vor Ort, soweit eine Wiederverwendung bzw. ein Wiedereinbau möglich ist. Sofern ein Wiedereinbau nicht möglich ist, erfolgt eine externe fachgerechte Wiederverwendung oder Beseitigung des Bodenmaterials.
- Der Boden ist sachgemäß ein- und auszubauen, zu lagern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Erd- und Bodenarbeiten sind die DIN 18300 und DIN 18915 zu beachten.
- Die Baustelleneinrichtungsflächen sind ausschließlich innerhalb des geplanten Vorhabengebiets zu erstellen.
- Die Lagerplätze, insbesondere Tanklager, zur Betankung und Wartung von Baufahrzeugen sind so einzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

4.7.4 Konfliktbeurteilung

4.7.4.1 Konfliktbeurteilung Boden

Die Beeinträchtigungsintensität von kleinflächiger Versiegelung wird im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden als hoch bewertet. Der Verlust von geringwertigen Böden wird gemäß der Bewertungsmatrix der Tab. 4.1-1 als mittlerer Konflikt eingestuft.

4.7.4.2 Konfliktbeurteilung Fläche

Die Beeinträchtigungsintensität von Freiflächenverlust auf das Schutzgut Fläche wird als hoch bewertet. Der Verlust von Flächen mit sehr hohem funktionalem Wert ist gemäß der Bewertungsmatrix der Tab. 4.1-1 als hoher Konflikt einzustufen.

4.8 Grundwasser

4.8.1 Beurteilungsgrundlagen

Die Bewertung der Eingriffs- und Konfliktintensität für die dauerhafte Bodeninanspruchnahme wird unter Verwendung der Bewertungsmatrix der Tab. 4.1-1 durchgeführt.

4.8.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Versiegelung von Flächen ist der Faktor, der sich bei Baumaßnahmen auf das Schutzgut Grundwasser am stärksten auswirkt. Die geplanten baulichen Maßnahmen versiegeln bisher unbebaute Freiflächen bzw. Böden in einer Größenordnung von ca. 6.186 m².

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachfläche und der Park- und Verkehrsflächen soll auf dem Grundstück in dem geplanten Retentionsbecken gesammelt werden und nach Möglichkeit auch dort versickern.

Um die anfallenden Wassermengen soweit wie möglich zu reduzieren wird eine Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mind. 10 cm ausgeführt. Dadurch kann zur Ermittlung des Regenwasserabflusses ein Abflussbeiwert von 0,3 angesetzt werden, was die Wassermenge vom Dach um ca. 70% reduziert. Des Weiteren werden die Stellplätze in wasser durchlässigem Pflaster hergestellt, welches die Abflussmenge der Pflasterflächen um 50% reduziert.

Die restlichen Wassermengen werden vor dem Eingangsbereich durch eine Schlitzrinne, an der Anlieferungsrampe und dem Übergang zum Erschließungsweg durch eine Einlaufrinne

und in der restlichen Außenanlage durch Straßeneinläufe bzw. durch Überläufe in den Begrünungsflächen zwischen den Stellplatzreihen (Ausführung als Mulde, Zulauf durch Bord auf Lücke) dem Retentionsbecken zugeführt.

Das Retentionsbecken erhält zwei Überläufe, welche durch einen Drosselschacht (Drosselmenge noch festzulegen) an den Übergabeschacht des Schmutzwassers angeschlossen werden, um das Überlaufen des Beckens bei länger andauerten Regenphasen zu verhindern (falls eine Versickerung nicht möglich sein sollte).

4.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

- Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird im geplanten Retentionsbecken zwischengespeichert und weitestgehend versickert.
- Zur Reduzierung und Drosselung des Regenwasserabflusses ist eine Dachbegrünung vorgesehen.

4.8.4 Konfliktbeurteilung

Die Versiegelung von Fläche stellt für das Schutzgut einen geringen Konflikt dar, da das anfallende Regenwasser dem Grundwasser größtenteils wieder zugeführt wird.

Da das Plangebiet nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt, sind Beeinträchtigungen für die Trinkwassergewinnung in der Region nicht zu erwarten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ergeben sich keine Hinweise auf eine negative Beeinflussung des Schutzguts Grundwasser.

4.9 Oberflächengewässer

Im Einwirkungsbereich des Plangebiets existieren keine Oberflächengewässer, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten sind.

4.10 Klima

4.10.1 Beurteilungsgrundlagen

Die Bewertung der Eingriffs- und Konfliktintensität für die dauerhafte Bodeninanspruchnahme wird unter Verwendung der Bewertungsmatrix der Tab. 4.1-1 durchgeführt.

4.10.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Von den für das Vorhaben benötigten 1,1 ha Fläche sind heute bereits etwa 2.488 m² bebaut bzw. versiegelt und teilversiegelt. Die übrigen Flächen werden von Ackerflächen und kleinflächig auch Gehölzbeständen eingenommen. Es ist von einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 6.186 m² auszugehen.

Die Kaltluftproduktion im Plangebiet ist derzeit gering. Es gibt keine relevanten Kaltluftabflüsse, die beeinträchtigt werden könnten. Die Wirkung der Fläche als Frischluftproduzent für umgebende Siedlungsräume ist gering.

Durch die Bebauung (Gebäude, versiegelte Flächen) geht Freifläche verloren und es entsteht eine schwache Wärmeinsel. Das Potential der vorhandenen Flächen (Wiesen, Äcker) im Westen des Plangebiets ist aber groß genug, um die lokale Reduktion zu verkraften.

4.10.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

4.10.3.1 Ermittlung/ Bewertung der CO₂-Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Das Projekt wird entsprechend der gültigen Standards und Kriterien als Nachhaltiges Gebäude mit einer DGNB-Gold-Zertifizierung realisiert. Mit diesem Zertifikat wird die grundsätzliche Nachhaltigkeit des Vorhabens gewährleistet und ein wesentlicher Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz im Sinne des Klimaschutzgesetzes geleistet. Hinsichtlich der CO₂-relevanten Auswirkungen des Vorhabens wird hierbei u.a. die Lebenszyklus-CO₂-Bilanz bzw. Ökobilanz im gesamten Planungsprozess (frühe Projektphasen, Genehmigungs-/Ausführungsplanung, Gebäudebetrieb) bereits berücksichtigt und bewertet, indem klimaschutzorientierte Lebenszyklusbetrachtungen angewandt werden und in die Entscheidungsfindung für die Zertifizierung des Projektes mit einfließen. Damit ist das Vorhaben im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans bereits aus sich heraus CO₂-optimiert geprüft.

Vor diesem Hintergrund wird für den Gebäudebetrieb beispielsweise vorgegeben, dass die Wärme- und Kälteerzeugung ausschließlich durch reversible Wärmepumpen in Verbindung mit einer Wärmerückgewinnung aus der Gewerbekälteanlage realisiert wird. Ein unmittelbarer CO₂-Ausstoß ist damit nicht verbunden (höchstens durch den Bedarf des sog. „Hilfstroms“). Insgesamt werden hierbei die vom Gesetzgeber geforderten Vorgaben für den Wärme- sowie den Immissionsschutz durchweg berücksichtigt und eingehalten.

Weiterhin trägt der vorliegende Bebauungsplan mit den nachfolgend genannten Festsetzungen den Klimaerfordernissen Rechnung, da diese volumnäßig geeignet sind, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

- Es handelt sich hierbei insbesondere um die Errichtung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf mindestens 50 % der flachgeneigten Dächer.
- Darüber hinaus ist eine extensive Dachbegrünung auf mindestens 70 % der Flachdächer festgesetzt.
- Ebenfalls trifft der Bebauungsplan weitere Festsetzungen zur Anpflanzung einer Baumreihe, Bepflanzung von Pkw-Stellplätzen sowie der Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen, sodass ein nicht unerheblicher Grünanteil entsteht.
- Weiterhin ist eine offene Wasserhaltung vorgesehen, welche zusätzlich eine Kühlung des Standortes bewirkt.

Die beim Bau und dem zukünftigen Betrieb des Gebäudes anfallenden Luftschaadstoffe entsprechen damit den durchschnittlichen Werten für ein vergleichbares Vorhaben mit DGNB-Zertifizierung und erzeugen keine darüberhinausgehenden klimaschädlichen Auswirkungen auf globaler Ebene. Insofern lässt sich feststellen, dass eine genauere Quantifizierung der luftschaadstoffrelevanten Auswirkungen kein abweichendes Ergebnis und somit auch keine andere Planungsentscheidung zur Folge hätte.

4.10.3.2 Ermittlung/Bewertung der CO₂-Auswirkungen der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Verkehrsmengen

Gutachterlich ist nur eine geringe mit dem Vorhaben einhergehende Verkehrsmengenzunahme gegenüber dem Ausgangszustand ermittelt worden. Demnach wird das Haupteinzugsgebiet der Kunden des geplanten Vorhabens aus Richtung Ortslage Winterbach/ Alswiler stammen.

Mit Blick auf die global zu betrachtende CO₂-Auswirkung und die damit einhergehende Treibhausgasbilanz ist festzustellen, dass der Verkehrsmengenmehranteil auf Bestands-Fahrzeugflotte beruht, die gegenwärtig ohnehin zum allgemeinen Verkehrsbetrieb zugelassen ist. Die damit bautypbezogenen CO₂-Ausstöße einzelner Fahrzeuge und in Summe entsprechen normativ der jeweiligen Kfz-Typenzulassung. Eine allgemeine Fahrbewegung der zugelassenen Fahrzeuge ist insoweit nicht vorhabenspezifisch und dem Vorhaben auch nicht zurechenbar; der CO₂-Ausstoß der Fahrzeugflotte ist systemimmanent bereits zum öffentlichen Verkehr zugelassen.

Die Privilegierung des Verkehrs erlaubt im Übrigen jederzeit die freie Wahl aller Fahrziele. Mit diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass die im Einzugsgebiet des Vorhabens befindlichen und auf Nahversorgungskäufe ausgerichteten Bewegungsmuster vorhandener Kfz zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans jedenfalls regelmäßig weiter entfernte Nahversorgungsdestinationen ansteuern und insoweit einen höheren CO₂-Ausstoß mit sich bringen.

Durch eine kontinuierliche Verschärfung von Grenzwerten (vgl. EU-Flottenwert ab 01.01.2025 im Durchschnitt zu 93,6 gr/km) ist überdies eine allmähliche Verbesserung / Minimierung des CO₂-Ausstoßes der gesamten Fahrzeugflotte in Deutschland indiziert. Nicht zuletzt ist auf die zunehmende Anzahl von BEV im Straßenverkehr abzuheben, die ohnehin lokal CO₂-frei bewegt werden. Summarisch ist auch die lokale Verkehrsmengenmehrung global nicht als CO₂-Mehrausstoß zu bilanzieren.

Die vorgenannte Betrachtung ist aus Sicht der plangebenden Gemeinde insoweit plausibel, als dass weitergehende quantitative Ermittlungen entbehrlich sind. In jedem Fall führt die Betrachtung der Klimaaspekte und insbesondere der CO₂-Auswirkung im Gesamtzusammenhang nicht zu einer geänderten Planungsentscheidung. Die Sicherung der Nahversorgung für die im Einzugsbereich des Vorhabens zu versorgende Bevölkerung wird als Belang höher gewichtet.

Weitergehende Prüfaufwendungen zu einer noch detaillierten Betrachtung nach Treibhausgasemissionsgesetz (THG) sind angesichts der konkreten Vorhabenbeschaffenheit nicht geboten. Im Übrigen sind einer Gemeinde Festsetzungen über den Regelungscharakter des § 9 BauGB mit Blick auf etwaige weitere Stoffvorgaben oder Ausschluss gem. THG ohnehin verwehrt.¹

¹ Urteil vom 14.09.2017 VerwG 4 CN 6.16ECLI:DE:BVerwG:2017:140917U4CN6.16.0 EN

Leitsatz: Der Gemeinde ist es verwehrt, die Verwendung fossiler Brennstoffe in Anlagen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegen, im Bebauungsplan davon abhängig zu machen, dass die eingesetzten Stoffe bestimmte CO₂-Emissionsfaktoren nicht überschreiten. Eine solche

4.10.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

- Begrenzung des Versiegelungsgrads,
- Lokalisation der Planung außerhalb klimatisch bedeutsamer Frischluft- und kaltluftentstehungsgebiete,
- Schnelle Wiederherstellung von Vegetationsdecken,
- Festsetzung einer Dachbegrünung (auf mindestens 50 % der Dächer)

4.10.5 Konfliktbeurteilung

Die zusätzliche Versiegelung im Geltungsbereich bedeutet im vorliegenden Fall keinen erheblichen Verlust von Flächen mit bedeutsamen lokalklimatischen Funktionen, da das Plangebiet keine wichtigen klimatischen Funktionen erfüllt.

Das Konflikt niveau wird als gering eingestuft.

4.11 Luft / Lufthygiene

4.11.1 Beurteilungsgrundlagen

Die Bewertung der Eingriffs- und Konfliktintensität für die dauerhafte Bodeninanspruchnahme wird unter Verwendung der Bewertungsmatrix der Tab. 4.1-1 durchgeführt.

4.11.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge und bestimmte Bautätigkeiten Emissionen von Stäuben bei Erdbewegungen und Abgase durch Bau- und Transportfahrzeuge auftreten.

Betriebs- bzw. verkehrsbedingte Auswirkungen sind aufgrund des geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten.

4.11.3 Konfliktbeurteilung

Diese Emissionen sind vergleichsweise gering, von begrenzter Dauer und verursachen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft.

4.12 Landschaft / Landschaftsbild

4.12.1 Beurteilungsgrundlagen

Die Bewertung der Eingriffs- und Konfliktintensität für die dauerhafte Bodeninanspruchnahme wird unter Verwendung der Bewertungsmatrix der Tab. 4.1-1 durchgeführt.

Festsetzung widerspricht dem Regelungskonzept des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, das der Regelung in § 5 Abs. 2 BImSchG zugrunde liegt und auch bei der Auslegung der Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. a BauGB zu beachten ist.

4.12.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Landschaftsbild des Plangebietes präsentiert sich aktuell als ackerbaulich geprägte Offenlandschaft mit geringer Strukturvielfalt. Hinzu kommen die vorhandenen Verkehrswege wie die B 269, die südlich an das Plangebiet angrenzen. An hochwertigen Landschaftsbildelementen sind im Wesentlichen die Gehölzbestände an der Winterbacher Straße zu nennen.

Bei Durchführung der Planung kommt es zum Verlust der Offenlandflächen und des Gehölzbestands. Das Plangebiet wird vor dem Hintergrund der bestehenden Siedlungsflächen als bebaute Siedlungsfläche wahrgenommen werden.

4.12.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

- Begrenzung der maximalen Bauhöhen
- Durchgrünung des Parkplatzes mit Einzelbäumen und Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
- Dachbegrünung

4.12.4 Konfliktbeurteilung

Infolge der Vorbelastungen durch bestehende, ortsbildprägende Gebäude sowie der geringen Verletzlichkeit des Landschaftsbildes des Plangebietes wird der Konflikt hier als gering bewertet.

4.13 Erholung

4.13.1 Beurteilungsgrundlagen

Die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität wird unter Zuhilfenahme der Bewertungsmatrix in Tab. 4.1-1 durchgeführt.

4.13.2 Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Plangebiet existieren keine für die Erholungsfunktion relevante Strukturen, so dass Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung nicht zu erwarten sind.

4.13.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

- Schaffung neuer Fuß- und Radwegeverbindung entlang der B 269
- Begrenzung von Schallemissionen

4.13.4 Konfliktbeurteilung

Infolge der erheblichen Vorbelastungen und der geringen Eignung des Plangebietes sowohl für die orts- als auch infrastrukturgebundene Erholung werden die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen des Plangebietes als geringer Konflikt eingestuft.

4.14 Landwirtschaft

4.14.1 Beurteilungsgrundlagen

Die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität wird unter Zuhilfenahme der Bewertungsmatrix in Tabelle 4.1-1 durchgeführt.

4.14.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Bebauung des Plangebiets geht der Verlust von ca. 6.710 m² landwirtschaftlicher Nutzflächen infolge Überbauung einher. Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen weisen für saarländische Verhältnisse geringe bis mittlere Ackerzahlen auf.

4.14.3 Konfliktbeurteilung

Die Beeinträchtigungsintensität des vollständigen Verlusts landwirtschaftlicher Nutzfläche wird als hoch bewertet. Der Verlust von Flächen mit geringer Wertigkeit führt demzufolge zu einer mittleren Konfliktintensität. Der Verlust von Flächen mit mittlerer Wertigkeit wird zu einer mittleren bis hohen Konfliktintensität führen.

4.15 Kultur- und sonstige Sachgüter

4.15.1 Beurteilungsgrundlagen

Die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität wird unter Zuhilfenahme der Bewertungsmatrix in Tab. 4.1-1 durchgeführt.

4.15.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Einflussbereich der geplanten Nutzungen befinden sich keine Boden- oder Kulturdenkmale. Im Rahmen der technischen Planung sind vorhandene Sachgüter wie Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßen und Fußwege zu beachten. Der Umbau des Erschließungsnetzes erfolgt ergänzend und bestandsorientiert. Eine Störung von Sichtbeziehungen oder sonstige materielle Schädigung von Kultur- und Sachgütern ist nicht erkennbar. Nach derzeitigem Planungsstand sind bei Berücksichtigung der gesetzlicher Vorgaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4.15.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Im Rahmen der weiteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Melde- und Erhaltungspflicht unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.
- Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen (z.B. Bodenfunde und Bodenverfärbungen) gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um archäologische oder bauarchäologische Funde handelt, sind diese sofort der Unterer Denkmalschutzbehörde oder dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Dadurch ist sichergestellt, dass beim Fund die archäologischen Belange berücksichtigt werden.

4.15.4 Konfliktbeurteilung

Unter Beachtung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Das Konfliktpotenzial wird als gering eingestuft.

4.16 Wechselwirkungen

4.16.1 Beurteilungsgrundlagen

Aufgrund der Vielzahl und Komplexität möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist die Anwendung eines standardisierten Bewertungsrahmens für dieses Schutzgut nicht möglich. Darüber hinaus ist bei sachgerechter Bearbeitung der einzelnen Umweltschutzgüter im Rahmen der Beurteilung der Wechselwirkungen keine über die schutzgutbezogene Erfassung erforderlich. Vielmehr umfasst die Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei fachlich korrekter Behandlung immer auch die Wechselwirkungen innerhalb des Schutzgutes, aber auch schutzgutübergreifende Wechselwirkungen.

4.16.2 Anlage- und baubedingte Auswirkungen

Die in Kapitel 3 beschriebenen, schutzgutbezogenen Erfassungskriterien beinhalten bereits planungsrelevante Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz direkt bereits ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Soweit mit den verfügbaren Untersuchungsmethoden ermittelbar, wurden Wechselwirkungseffekte bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die durch Wechselwirkungen über die vorgenannten Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen.

4.16.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Wechselwirkungen

Gesonderte Maßnahmen zur Vermeidungs- und Minderung von Wechselwirkungen sind nicht geplant. Hier sei auf die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der einzelnen Schutzgüter verwiesen.

4.16.4 Konfliktbeurteilung

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Konfliktstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

4.17 Umwelthaftung

Veränderungen und Störungen von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten stellen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar sowie einen Umweltschaden (Schädigung von natürlichen Lebensräumen) im Sinne des Art. 2 USchG i.V.m. § 19 Abs. 1 BNatSchG dar. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes liegt nicht vor, wenn ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB genehmigt wurde oder zulässig ist. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Aus den Ausführungen in Kap.4.5 wird deutlich, dass das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG hat und dass entsprechende Arten nicht vorkommen.

4.18 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nr. 2b der Anlage zu § 2a BauGB)

Im Falle einer Nicht-Durchführung der geplanten Nutzungen der Bebauungsplanung ist davon auszugehen, dass die bestehende, vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets weitergeführt wird. Damit lässt sich der Prognose-Nullfall, wie in Kapitel 3 als Bestands-situation dargestellt, beschreiben. Bei Fortführung der vorhandenen Nutzungen im Plange-biet ist keine Änderung des derzeitigen Zustands der Schutzgüter zu erwarten. Bauliche Neuansiedlungen oder Erweiterungen sind aufgrund der vorliegenden Planungssituation grundsätzlich nicht ohne bauplanungsrechtliche Verfahren möglich, so dass sich hieraus Verschlechterungen der Umweltsituation nicht ergeben können. Verbesserungen des Um-weltzustands des Gebiets sind aus sich heraus nicht zu erwarten.

5. MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIR-KUNGEN (NR. 2C DER ANLAGE ZU § 2A BAUGB)

5.1 Allgemeines

Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe vom § 1a Abs. 3 i.V.m. § 200a BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Abb. 5.1-1 Maßnahmenplan

Erläuterungen: grau = versiegelt, hellgrün auf dem Einzelhandelsgrundstück = nicht überbaubare Grundstücksflächen, hellgrün an der B 269 = Baum-/ Strauchhecke, dunkelgrün = Straßenbegleitgrün, blau schraffiert = CEF-Maßnahme Felderchenfenster

5.2 Grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen

5.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

öG Öffentliche Grünfläche (Hecke mit Baumreihe)

Festsetzung

Gemäß Planzeichnung werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder Hcken zur Eingrünung des Ortsrandbereiches festgesetzt. Auf diesen Flächen sind Gehölzpflanzungen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung in der Qualität 3 xv, mB STU 18-20 cm sowie aus Sträuchern mit einer Höhe von mindestens 100 – 150 cm einheimischer, standortgerechter Arten vorzunehmen. Es sind 10 Hochstämme vorzusehen. Der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei 1,0 x 1,0 Meter. Alle Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Verlust nach den oben genannten Vorgaben zu ersetzen.

Begründung

Baumsäume an Straßen und Wegen stellen wichtige Kulturlandschaftselemente dar. So sorgen Baumreihen und Alleen für eine visuelle Aufwertung der Straßenrandbereiche und erleichtern die Einbindung der Straßen in die Landschaft. Ferner besitzen Alleen und Baumreihen eine bedeutende ökologische Funktion als Verbindungselement zwischen Gehölzgruppen und zur Aufwertung der Flächen durch Strukturbereicherung. Durch Baumreihen und Alleeäbäume können die Proportionen der Straßenräume gegliedert sowie die Beeinträchtigungen des Mikroklimas gemindert werden.

Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und den Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Maßnahme auch der Förderung eines Biotopverbunds, indem sie Trittsteinbiotope entlang des Plangebietes schafft. Angestrebt wird eine möglichst rasche, dichte und hochwüchsige Begrünung. Es sind daher Hochstämme und Sträucher zu pflanzen und auf Dauer extensiv zu pflegen.

Bepflanzung von Pkw-Stellplätzen

Festsetzung

Auf Stellplatzanlagen ist je angefangener 10 Stellplätze ein großkroniger, standortgerechter einheimischer, hochstämmiger Baum (Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bäume im Bestand zum Erhalt, mit vergleichbarer ökologischer Wertigkeit sind diesbezüglich anrechenbar. Geeignete Schutzmaßnahmen gegen das Anfahren sind zu treffen.

Begründung

Die Überstellung von Pkw-Parkplätzen mit großkronigen Bäumen dient der Minderung kleinklimatischer Beeinträchtigungen. Sie beugt einer Aufheizung der Abstellflächen und Fahrzeuge vor. Ferner werden durch die allgemeine Erhöhung des Grünanteils eine verbesserte landschaftliche Einbindung sowie verminderte Versiegelungsgrade erreicht.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Sondergebiets

Festsetzung

Die nicht bebauten bzw. nicht für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Begründung

Die Maßnahme dient der Minderung von Beeinträchtigungen durch die Versiegelung auf den Bauflächen. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Maßnahme auch in begrenztem Maße der Förderung eines Biotopverbunds, indem sie kleinflächige Trittsteinbiotope innerhalb des Plangebietes herstellt.

DG Dachbegrünung

Festsetzung

Innerhalb des Plangebiets sind mindestens 50 % der Flachdächer mit einer extensiven Dachbegrünung mit einer belebten Substratschicht von mindestens 10 cm Dicke, mit Regenwasserstau in der Dränschicht und ohne zusätzliche Bewässerung anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Dachflächen sind auch zu begrünen, wenn auf den Dächern Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.

Begründung

Begrünte Dachflächen stellen in begrenztem Maße Ersatzlebensräume für trockene Offenland liebende Pflanzen- und Tierarten bereit. Als weitere ökologische Funktion der Dachbegrünung ist auf die Verbesserung des Lokalklimas durch den Ausgleich von Temperaturextremen sowie durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit im Vergleich zu einer frei bewitterten oder bekiesten Dachbedeckung hinzuweisen. Eine solche Gestaltung sichtbarer Dächer trägt zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei. Durch das Einbringen von Grünelementen als gliedernde und raumbildende Gestaltungselemente erfüllt eine Dachbegrünung auch stadtgestalterische Funktionen.

Ferner ermöglichen begrünte Dächer eine Verringerung der Beanspruchung des Dachaufbaus und insbesondere der Dachabdichtung durch Ausgleich von Temperaturextremen sowie durch Schutz gegen Immissionen. Als weitere ökonomische Funktion verbessert eine Dachbegrünung den winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz. In der Regel sollen Dachbegrünungen möglichst leicht sein und bei der Erstellung und Pflege nur geringe Kosten verursachen. Pflanzen, die auf solchen extensiv begrünten Dächern gedeihen sollen, müssen deshalb mit wenig Wasser und Nährstoffen auskommen, sich selbst durch Aussaat oder Sprossen regenerieren können, Wind, Frost und Hitze ertragen, also besonders robust sein.

Für die Wirksamkeit der Dachbegrünung ist eine Aufbaustärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus erforderlich, die eine Begrünung auch mit Gräsern und Stauden ermöglicht. Bodenfunktionen können sich erst bei einem durchwurzelbaren Substrataufbau von mehr als 15 cm entwickeln.

In Abhängigkeit von der Stärke des Substrataufbaus und seiner Speicherfähigkeit wird das Niederschlagswasser gespeichert, teilweise verdunstet es und wird dadurch verzögert abgeleitet. Somit werden die der Vorflut dienenden Gewässer entlastet.

5.2.2 Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Festsetzung

Als Außenbeleuchtung sind nur insektenschonende Leuchtentypen mit geschlossenem, insektendichten Gehäuse zulässig. Die Beleuchtung ist nach oben und seitlich abzuschirmen und in Richtung Geltungsbereichsrand abzublenden. Der Lichtstrahl ist senkrecht nach unten zu richten. Die insektenschonende Außenbeleuchtung ist im gesamten Geltungsbereich zu verwenden. Die Lichtpunktshöhe beträgt maximal bis 8,00 m über Grund. Die Ausleuchtung hat nur mit der unbedingt notwendigen Lichtstärke zu erfolgen.

Begründung

Diese Maßnahmen dienen vorwiegend dem Schutz nachtaktiver Insekten, deren Beeinträchtigung durch diese Maßnahmen vermieden werden soll.

5.2.3 Rückhaltung von Regenwasser

Festsetzung

Das anfallende Niederschlagswasser wird im Retentionsbecken zurückgehalten und verzögert versickert oder abgeleitet.

Begründung

Die Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers führen zu einer Förderung der Grundwasserneubildungsrate und einer Verbesserung des Mikroklimas.

5.2.4 Zeitliche Durchführung und Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a und § 135a BauGB sowie §§ 18 – 21 BNatSchG)

Die grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen sind bis spätestens im Folgejahr nach Abschluss der Erschließungsarbeiten des Baugebietes – also nach Herstellung der technischen Erschließungsanlagen und der Tragschicht zur Erschließung der einzelnen Baugrundstücke – zu realisieren.

5.2.5 Artenvorschlagslisten

Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes sind folgende nicht abschließende Artenlisten zugrunde zu legen. Außerdem wird auf die aktuelle Straßenbaumliste der GALK e.V. verwiesen.

Vorschlagsliste A: Bäume und Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie
<i>Ginkgo biloba</i>	Gingkobaum
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Magnolia kobus</i>	Baummagnolie
<i>Ostry carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Platanus orientalis</i>	Morgenländische Platane
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus rubra</i>	Amerikanische Roteiche
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
Obstbäume als Hochstämme	
Bäume für Stellplätze und Baumreihen sind der GALK-Liste zu entnehmen	
Sträucher	
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartrigel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes rubrum</i>	Johannisbeere
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

5.2.6 Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise / Weitere Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

5.2.6.1 M 1 Maßnahmenfläche (CEF-Maßnahme) außerhalb des Geltungsbereichs

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen konnte ein Vorkommen von Feldlerche und Wachtel bisher ausgeschlossen werden. Dennoch werden vorsorglich 4 Feldlerchenfenster angelegt. Auf dem Flurstück 12/3 ist ein geeigneter Lebensraum für vier Reviere der Feldlerche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist als extensive Wiese (Blühflächen) anzulegen und muss über eine Mindestbreite von 10 m verfügen. Die Pflegeschnitte erfolgen alternierend auf 50 % der Fläche. Zur Aufrechterhaltung eines lückigen Bestands ist ein Umbruch und eine Neuansaat der Flächen alle vier Jahre zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln ist nicht zulässig.

Die Sicherung der CEF-Maßnahme erfolgt gemäß vertraglicher Vereinbarung zwischen der Kreisstadt St. Wendel und dem Vorhabenträger.

5.2.6.2 Verwertung des Bodenaushubs

Bodenaushub soll innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist. Bodenaushub der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 KrW/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

5.2.6.3 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

Gemäß § 20 DSchG / § 12 SDschG hat derjenige, der Bodendenkmäler entdeckt oder findet, dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Landesdenkmalbehörde und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, bewegliche Funde zu bergen und vorübergehend in Besitz zu nehmen. Besteht besonderes öffentliches Interesse, so muss eine Grabung zugelassen werden. Dadurch ist sichergestellt, dass beim Fund die archäologischen Belange berücksichtigt werden.

5.2.6.4 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Ist das Grundstück des Nachbarn landwirtschaftlich genutzt, ist zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch sind, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

5.2.6.5 Artenschutz

Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten, die auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen sind, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna, d.h. innerhalb der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Februar, durchzuführen. Vor Baubeginn ist zu kontrollieren, ob potenziell vorkommende planungsrelevante Arten wie (z.B. Brutvögel in der Ackerfläche) im Gebiet vorhanden sind.

5.3 Ökokontomaßnahme außerhalb des Plangebiets

Nach Durchführung aller grünordnerischer Maßnahmen im Plangebiet verbleibt im Geltungsbereich ein ökologisches Ausgleichsdefizit von **79.524 ÖWE**, das mittels der Zuordnung der Ökokontomaßnahme „Umbau von Fichtenmonokulturen in standortgerechte Laubmischwälder in den Abt. 1 + 2 der W. von Boch'schen Forstverwaltung“ (Genehmigung Az: 3.1/ 27997/ 6.1.0.3/ LOS/Sn) ausgeglichen wird.

6. EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (GEM. § 1A ABS. 3 BAUGB)

6.1 Methodisches Vorgehen

Eine formalstrukturelle Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsraum erfolgt auf der Grundlage des im Saarland üblichen und weithin anerkannten „Leitfadens Eingriffsbewertung“. Die im „Leitfaden Eingriffsbewertung“ beschriebene Methode dient zur Bewertung von Flächen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie von Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos. Sie bietet Hilfestellung für eine möglichst personenunabhängige und nachvollziehbare Ermittlung des Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Die mit dieser Methode ermittelten Werte sind entsprechend den festgelegten Verfahrensweisen beim Vollzug der Eingriffsregelung (Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung) weiterzuverwenden (MUEV 2001).

6.2 Bilanzierung des Bestands

Die Flächenanteile der einzelnen Vegetations- und Biotoptypen wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans ermittelt. Bei der Bilanzierung ergibt sich die Wertung der bestehenden Biotoptypen aus der Multiplikation der jeweiligen Fläche mit der ökologischen Werteinheit des betreffenden Biotoptyps. Aus der Addition der Einzelwertungen ermittelt sich die Gesamtpunktzahl des aktuellen Vegetations- und Biotoptypenbestands.

Tab. 6.2-1: Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A
Klartext	Nr.		I	II	III	IV	V	VI	
Acker	2.1	16	0,8	-	0,6	1,0*	-	0,2	0,7
Hecke	2.10	27	0,6	-	0,6	-	0,6	0,6	0,6

* Vorkommen von Wachteln derzeit nicht auszuschließen

Tab. 6.2-2: Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
				1	2	3			1	2	3	
Acker	2.1	16	0,4	0,4	0,4	-	-	-	0,4	-	0,4	0,4
Hecke	2.10	27	0,4	0,4	0,2	-	-	0,4	0,4	-	0,4	0,4

Tab. 6.2-3: Bewertung des Ist-Zustands

Erfassungseinheit	Nr.	Bio-topwert	ZW	ÖW / m ²	Fläche	ÖW
Acker	2.1	16	0,7	11,2	6.692	74.950
Hecke (Sträucher, Einzelbäume)	2.10	27	0,6	16,2	912	14.774
vollversiegelte Fläche	3.1	0	Fix	0	2.076	0
Feldweg, teilgeschottert	3.3.1	3	Fix	3	302	906
Straßenbegleitgrün	3.3.2	6	Fix	6	829	4.974
Summe					10.811	95.605

6.3 Bilanzierung der Planung

Die Werteinheiten von Neuanlagen müssen aufgrund ihres geringen Maturitätsgrads unter dem möglichen Wert eines bereits entwickelten Biototyps liegen. Der funktionale Wert eines Biotops von seiner Neuanlage bis zu seiner Funktionserfüllung nach einer Menschen-generation (25 Jahre) bildet somit den Wert einer Ausgleichsmaßnahme.

Grundlage für die Bilanzierung des Planzustands bildet der Vorhaben- und Erschließungs-plan (Abb. 1.1-3).

Tab. 6.3-1: Bewertung des Planungszustands

Maßnahme	Nr.	ÖW / m ²	Fläche	ÖW
Wiese feuchter Standorte, Retentionsbecken	2-2-14-3	11	274	3.014
Hecke an der Winterbacher Straße (Erhalt und Neupflanzung)	2.10	15	362	5.430
Verkehrsflächen, vollversiegelt	3.1	0	6.904	0
Gebäude, vollversiegelt	3.1	0	1.111	0
teilversiegelter Weg (Erschließungsweg)	3.2	1	392	392
Straßenbegleitgrün an der Winterbacher Straße	3.3.2	6	647	3.882
Nicht überbaubare Grundstücksflächen, gärtnerisch angelegt mit Einzelbäumen	3.5.1	3	1.121	3.363
SUMME			10.811	16.081

6.4 Zusammenfassung der Bilanzierung

Für das Plangebiet wurde ein Ist-Zustand von **95.605 ÖWE** ermittelt.

Mit den innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen wird voraussichtlich eine Kompensation von **16.081 ÖWE** erreicht.

Es verbleibt nach derzeitigem Sachstand ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von **79.524 ÖWE**, das außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mittels einer Ökokontomaßnahme (vgl. Kapitel 5.3) ausgeglichen wird.

7. ÜBERWACHUNG UND MONITORING

7.1 Rechtsgrundlagen

Die Vorschrift des § 4 c BauGB dient der Umsetzung von Artikel 10 der Plan-UVP-Richtlinie der EU (2001/42/EG). Die Richtlinie besagt:

Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können, soweit angebracht, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

§ 4c BauGB als verbindliche Rechtsvorschrift lautet

§ 4 c Überwachung

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.

7.2 Überwachungspflichten

Kommunen sind danach also verpflichtet, die Umweltauswirkungen des vorliegenden Bebauungsplan zu überwachen (sogenanntes Monitoring), um nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ihnen abzuhelfen zu können. Dies gilt auch für planexterne Ausgleichsmaßnahmen, auch solche, die über ein Ökokonto oder andere vertragliche Vereinbarungen geregelt werden. Für die meisten der zu überwachenden Umweltauswirkungen kann auf bestehende fachbehördliche Zuständigkeiten bzw. vorhandene Überwachungsstrukturen zurückgegriffen werden. Die Behörden haben dabei regelmäßig allgemeine Überwachungspflichten hinsichtlich der Einhaltung der jeweils bestehenden rechtlichen Anforderungen wahrzunehmen. Dies gilt für die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts und des Bodenschutzrechts. So ist z.B. für den Fall der Entdeckung einer Bodenverunreinigung nach den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der einschlägigen Landesgesetze sowie für den Fall der Entdeckung eines Bodendenkmals nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen zu handeln.

Für die meisten Umweltschutzgüter gibt es eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, die auf eine kontinuierliche Erfassung des Umweltzustands hinsichtlich bestimmter Parameter gerichtet sind. Relevant sind z.B. die Managementaufgaben für die NATURA2000-Gebiete sowie die nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eingeführten Überwachungssysteme, die Luftqualitätsüberwachung nach der Verordnung über

Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) sowie die Umgebungslärmkartierung nach § 47c des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

7.3 Überwachung und Monitoring der Artenschutzmaßnahmen

Der über die genannten bestehenden fachbehördlichen Überwachungspflichten hinaus gehende Monitoringaufwand bezieht sich u.a. auf artenschutzrechtliche Vorgaben, aus denen sich spezifische Vorgaben für ein Risikomanagement ergeben. Dieses umfasst neben einer ökologischen Baubegleitung für alle Artenschutzmaßnahmen auch für einzelne Arten und Maßnahmen ein Monitoring, das im Fachbeitrag Artenschutz detailliert dargelegt ist.

7.4 Überwachung und Monitoring der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen

Die Überwachung der Umsetzung der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs erfolgt im Verlauf der Vorhabenumsetzung unter Berücksichtigung des nachfolgend grob skizzierten Zeitplans.

Vor Beginn der Erschließungs- / Baumaßnahmen

Von der Vorhabenträgerin ist vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Freianlagenplanung nachzuweisen, dass die festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen entsprechend der Bebauungsplanung in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung berücksichtigt wurden. Dies umfasst, neben den Begrünungsmaßnahmen, auch die fachgerechte Lage- rung und Wiederverwendung des Oberbodens.

Nach vollständiger Erschließung

Von der Vorhabenträgerin ist nachzuweisen, dass die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Bebauungsplanung vollständig umgesetzt wurden. Dies umfasst u.a. die Vorlage von Abnahmeunterlagen der ausgeführten Anpflanzungen und Ansaaten.

Der Umfang der versiegelten Flächen ist mit der in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung getroffenen Prognose zu vergleichen und zu bilanzieren.

8. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND

Die Bewertung der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens einschließlich der Erheblichkeitsabschätzung basieren auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der mehrstufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke herangezogen sowie Angaben von Fachbehörden verwendet.

Obwohl die Reaktionen des Landschaftshaushalts als ein vernetztes System nicht immer exakt zu prognostizieren sind, lassen sich die entstehenden Risiken zumindest großenordnungsmäßig abschätzen. Die gewählte Untersuchungsdichte stellt somit einen Kompromiss zwischen der Erzielung eines möglichst hohen Informationsgewinns und einem begrenzten wirtschaftlich-technischen Aufwand dar. Die Datenlage war für die Schutzgüter soweit ausreichend, sodass bei der Bearbeitung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen

sind. Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Für die Wirkungsprognose wurden die maximal zulässigen Nutzungen und Bauformen zugrunde gelegt, die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten sind. Aufgrund der vorliegenden Kenntnisse ist davon auszugehen, dass die relevanten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausreichend beschrieben und bewertet werden konnten.

9. BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Die erste Untersuchungsebene der Plan-Umweltprüfung ist die Analyse und Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation des Planungsraums, wobei die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets so zu wählen ist, dass die Beurteilung aller räumlich definierbaren Auswirkungen und Risiken möglich wird. Hierzu werden die vorhandenen Einwirkungen auf Menschen und Umweltfaktoren im Untersuchungsraum erfasst und in einem zweiten Schritt bewertet.

Grundlagen für die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter sind verfügbare umwelt- und planungsrelevante Informationen. Für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushalts für den Arten- und Biotopschutz wurde eine flächendeckende Biotoptypen- und Vegetationskartierung vorgenommen. Darüber hinaus wurden die Biotoptypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung [6] bewertet. Aus der flächendeckenden Biotoptypenkartierung und der Ortsbilderfassung ließen sich die wesentlichen Aussagen zur Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Landschaftsbilds ableiten.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Auswirkungen eines Planungsfalls ist hierbei die Quantifizierung der Wirkungen in ihrer räumlichen Reichweite, wobei dem jetzigen allgemeinen Kenntnisstand und den allgemeinen Prüfmethoden angepasste Szenarien und Prognosemodelle zur Anwendung kommen. Auswirkungen, die hiernach unerheblich sind, sind nicht Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung.

In diesem zentralen Arbeitsschritt der Plan-Umweltprüfung werden die vom Planungsfall ausgehenden umwelterheblichen Wirkungen auf den Untersuchungsraum projiziert.

Die größtenteils verbal-argumentativen potenzialspezifischen Risiko-/ Konflikteinschätzungen dienen in erster Linie zur Darstellung empfindlicher Zonen im Plangebiet sowie in der Plangebietsumgebung und zur Erfassung der landschaftsökologischen Gegebenheiten und des übergeordneten Zusammenhangs im Untersuchungsraum.

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG (NR. 3C ANLAGE ZU § 2A BAUGB)

10.1 Vorhabenbeschreibung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die konkreten Planungen der MCC Plan und Bau GmbH und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers als nicht-großflächiger Einzelhandelsbetrieb inklusive der für den Betrieb benötigten Nebenanlagen, Stellplätzen und Flächen für Eingrünung und Umgang mit Niederschlagswasser sowie sonstige Maßnahmen der Erschließung und des Umweltschutzes auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung soll die Nahversorgung im Stadtteil Winterbach gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

10.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

10.2.1 Schutzgut Mensch

Ist-Zustand

Aufgrund der Nähe des Vorhabenstandortes zu angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Ortslage Winterbach wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich südlich des geplanten Vorhabens an Gebäuden an der Winterbacher Straße (B 269).

Auswirkungen des Vorhabens

An den untersuchten Immissionsorten liegen keine relevanten Gewerbelärmvorbelastungen durch bestehende Betriebe und Anlagen vor. Durch den Betrieb des Einzelhandels ohne Nachtanlieferung werden an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm verursacht.

Konfliktbeurteilung

Die durch den geplanten Verbrauchermarkt zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen unterschreiten an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Konflikt wird als gering bewertet.

10.2.2 Schutzgut Tiere

Ist-Zustand

Auf den intensiv genutzten Ackerflächen sowie dem Grünstreifens (Straßenbegleitgrün) an der Winterbacher Straße ist neben der potenziell vorkommenden Feldlerche und Wachtel ein Vorkommen weiterer wertgebender Arten nicht zu erwarten. Die tierökologische Bedeutung des Plangebiets wird mit gering bis sehr gering bewertet.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des Vorhabens ist der Verlust aller Vegetationsstrukturen innerhalb der bebaubaren Flächen des Plangebiets in einer Größe von ca. 7.000 m² verbunden.

Konfliktbeurteilung

Angesichts der erheblichen Größenordnung des Flächenverlusts ist eine geringe Konfliktintensität für das Schutzgut Tiere festzustellen. Zur Minderung des Konflikts auf ein niedrigeres Niveau, werden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen zum vollständigen Ausgleich aller Beeinträchtigungen der Tierwelt in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebiets umgesetzt. Da ein Vorkommen von Feldlerche und Wachtel nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden vorsorglich in den angrenzenden Ackerflächen (Flurstück 12/3) 4 Feldlerchenfenster angelegt.

10.2.3 Schutzgut Pflanzen

Ist-Zustand

Das Plangebiet wird im Wesentlichen von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. An der Winterbacher Straße steht ein Gehölzstreifen, der als mittelwertig einzustufen ist.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung der geplanten Nutzungen im Plangebiet ist der Verlust von Vegetationsstrukturen innerhalb der bebaubaren Flächen des Plangebiets in einer Größe von ca. 7.000 m² gering- und mittelwertiger Biotoptypen verbunden.

Konfliktbeurteilung

Angesichts der Größenordnung des Flächenverlusts ist eine hohe Konfliktintensität festzustellen. Um das Konfliktniveau auf ein mittleres Maß zu mindern, werden Ausgleichsmaßnahmen in der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsorts umgesetzt.

10.2.4 Schutzgut Boden und Fläche

Ist-Zustand

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und Teil der offenen ackerbaulich genutzten Landschaft. Die Bodenfunktionsbewertung ordnet den Boden des Plangebiets als geringwertig ein. Aufgrund seines geringen Versiegelungsgrads ist das Plangebiet hinsichtlich des Schutzguts Fläche als sehr hochwertig zu bewerten.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Errichtung des Planvorhabens werden ca. 5.700 m² der geringwertigen Böden der freien Landschaft überbaut bzw. neuversiegelt.

Die Erheblichkeit dieser andauernden Flächeninanspruchnahme wird als „kleinräumig“ und insgesamt als „erheblich nachteilig“ bewertet.

Konfliktbeurteilung

Der Verlust von geringwertigen Böden wird als mittlerer Konflikt eingestuft.

Die Beeinträchtigungsintensität von Freiflächenverlust auf das Schutzgut Fläche wird als hoch bewertet..

10.2.5 Schutzgut Grundwasser

Ist-Zustand

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Das Grundwasser wird von der Baumaßnahme unter Berücksichtigung entsprechender Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet hat keine nennenswerte Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Südlich außerhalb des Plangebiet liegt die Schutzone 3 des Wasserschutzgebiets „Winterbach Wurzelbach“.

Auswirkungen des Vorhabens

Die geplanten baulichen Maßnahmen versiegeln bisher unbebaute Freiflächen bzw. Böden in einer Größenordnung von ca. 5.700 m². Das Entwässerungskonzept sieht die Zwischen-speicherung und gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vor.

Die Versiegelung von Fläche durch das Vorhaben stellt für das Schutzgut keinen Konflikt dar, da das anfallende Regenwasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird. Da das Plangebiet nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets liegt, sind Beeinträchtigungen für die Trinkwassergewinnung in der Region nicht zu erwarten.

Konfliktbeurteilung

Bei Umsetzung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen des Grund- und Trinkwassers zu besorgen.

10.2.6 Schutzgut Oberflächenwasser

Ist-Zustand

Innerhalb des Plangebietes existieren keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Johannesbach, der ca. 120 m westlich des Plangebietes verläuft. Der Bach wird durch die geplanten Nutzungen nicht beeinträchtigt. Somit sind die Be-wirtschaftungsziele gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht betroffen.

Auswirkungen des Vorhabens

Vom den geplanten Nutzungen gehen keine Wirkungen auf Oberflächengewässer der Umgebung aus.

Konfliktbeurteilung

Da im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind, sind keine Konflikte bezüglich des Schutzguts zu erwarten.

10.2.7 Schutzgut Klima

Ist-Zustand

Das Plangebiet ist als Freiland-Klimatop anzusprechen. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einflussbereich von Kalt-/ Frischluftabflussbahnen. Die Kaltluftproduktion im Plangebiet ist als eher gering anzunehmen. Relevante Kaltluftabflüsse in belastete Siedlungsräume existieren nicht.

Auswirkungen des Vorhabens

Es ist von einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 5.700 m² auszugehen. Die Kaltluftproduktion im Plangebiet ist derzeit gering. Es gibt keine relevanten Kaltluftabflüsse, die beeinträchtigt werden könnten. Die Wirkung der Fläche als Frischluftproduzent für umgebende

Durch die Bebauung (Gebäude, versiegelte Flächen) geht Freifläche verloren und es entsteht eine schwache Wärmeinsel. Das Potential der vorhandenen Flächen (Wiesen, Äcker) im Westen des Plangebiets ist aber groß genug, um die lokale Reduktion zu verkraften.

Konfliktbeurteilung

Für das Schutzgut Klima bestehen insgesamt nur geringe Beeinträchtigungen.

10.2.8 Schutzgut Luft / Lufthygiene

Ist-Zustand

Vom Vorhaben gehen keine relevanten Luftschatstoffemissionen aus, so dass auf eine Darstellung der Bestandssituation verzichtet werden kann.

Auswirkungen des Vorhabens

Vom Vorhaben gehen keine relevanten Luftschatstoffemissionen aus.

Konfliktbeurteilung

Für das Schutzgut bestehen insgesamt nur sehr geringe Beeinträchtigungen.

10.2.9 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Ist-Zustand

Das Plangebiet stellt sich als überwiegend gering strukturierte Ackerfläche in Ortsrandlage dar. Westlich und südlich grenzen Siedlungsflächen an. Einzelne Gehölze gibt es nur im unmittelbaren Straßenbereich der B 269. Das Landschaftsbild wird in eine geringe Wertigkeit eingestuft.

Auswirkungen des Vorhabens

Bei Durchführung der Planung kommt es zum Verlust der Offenlandflächen und des Gehölzbestands. Das Plangebiet wird vor dem Hintergrund der bestehenden Siedlungsflächen als bebaute Siedlungsfläche wahrgenommen werden.

Konfliktbeurteilung

Infolge der Vorbelastungen durch bestehende, ortsbildprägende Gebäude sowie der geringen Verletzlichkeit des Landschaftsbildes des Plangebiets wird der Konflikt hier als gering bewertet.

10.2.10 Schutzgut Erholung

Ist-Zustand

Innerhalb des Plangebiets existiert keine für erholungssuchende Fußgänger oder Radfahrer geeignete Wegeinfrastruktur. Die vollständig ackerbaulich genutzte Fläche ist für Erholungssuchende wenig attraktiv und schlecht zugänglich.

Auswirkungen des Vorhabens

Im Plangebiet existieren keine für die Erholungsfunktion relevante Strukturen, so dass Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung nicht zu erwarten sind.

Konfliktbeurteilung

Infolge der erheblichen Vorbelastungen und der geringen Eignung des Plangebiets sowohl für die orts- als auch infrastrukturgebundene Erholung werden die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen des Plangebiets als geringer Konflikt eingestuft.

10.2.11 Schutzgut Landwirtschaft

Ist-Zustand

Das Plangebiet liegt in einem gemäß LEP Umwelt landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL). Die Ackerzahlen der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebiets liegen zwischen 37 und 47 und können somit in eine geringe und mittlere Wertigkeit eingeordnet werden.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Bebauung des Plangebiets geht der Verlust von ca. 6.692 m² landwirtschaftlicher Nutzflächen infolge Überbauung einher.

Konfliktbeurteilung

Der Verlust von Flächen mit geringer Wertigkeit führt demzufolge zu einer mittleren Konfliktintensität. Der Verlust von Flächen mit mittlerer Wertigkeit wird zu einer mittleren bis hohen Konfliktintensität führen.

10.2.12 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ist-Zustand

Weder innerhalb noch in der direkten Umgebung des Plangebiets existieren denkmalgeschützten Strukturen, Gebäude oder Gebäudekomplexe.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauliche Eingriffe in denkmalgeschützte Strukturen finden nicht statt. Hochwertige Kultur- und Sachgüter werden durch die geplanten Nutzungen nicht beeinträchtigt.

Konfliktbeurteilung

Das Konfliktniveau wird als sehr gering eingestuft.

10.2.13 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Soweit mit den verfügbaren Untersuchungsmethoden ermittelbar, wurden wichtige Wechselwirkungseffekte bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt.

PCU Partnerschaft



Guido Jost, Dipl. Geograf

11. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

[1]	FIRU GFI GESELLSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ: Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Auf Kling" 2024
[2]	GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12).
[3]	MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR (MUEV): Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Öko-kontos - Leitfaden Eingriffsbewertung. 2001.
[4]	HLNUG HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE: Kompensation des Schutzwerts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB, Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzwert Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz, Umwelt und Geologie, Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14. 2019
[5]	KARRENSTEIN, F. (2019): Das neue Schutzwert Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Natur und Recht 41, Heft 2, S. 98-104.
[6]	REPP, A.& DICKHAUT, W. (2017): "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzwert. UVP-Report 31, Heft 2, S. 136-144.
[7]	MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2021): PRAKISLEITFADEN zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, – Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO)
[8]	LUBW (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A Bewertungsmodell).
[9]	UVP-GESELLSCHAFT E.V. (2014): UVP – Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen.
[10]	BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2022): Fachliche Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen an Bundeswasserstraßen. BfG-2072 Bericht.

12. ANHANG

Gefäßpflanzenlisten der Erfassungseinheiten im Untersuchungsgebiet

Nachfolgend werden die beobachteten Gefäßpflanzen mit Angaben zu Häufigkeit, Rote Liste-Status, besonders bzw. streng geschützten Arten nach BNatSchG aufgelistet. Für die Rote Liste-Einstufungen wurden dabei folgende Quellen herangezogen:

SCHNEIDER, TH. ET AL.: Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung. – in: Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. PDF-Ausgabe 2020.

Biototypen und Nummern gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung (2001).

Stickstoff-Zeigerwerte (N-Werte) nach ELLENBERG ET AL.: Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. Scripta Geobotanica XVIII. Göttingen 1992.

In der Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

Häufigkeit im betreffenden Teilgebiet

d dominant

dl lokal dominant

h häufig

z zerstreut

s selten

Wissenschaftl. Artnname	Deutscher Artnname	Häufigkeit im Gebiet	Stickstoffzeigerwert
2.1 Acker			
<i>Anagallis arvensis</i>	Acker-Gauchheil	h	6
<i>Anthemis arvensis</i>	Acker-Hundskamille	z	6
<i>Brassica napus subsp. napus</i>	Raps	h	x
<i>Bromus spec</i>	Trespe	h	x
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel	h	6
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	z	x
<i>Chenopodium album</i>	Weißen Gänsefuß	h	7
<i>Chenopodium polyspermum</i>	Vielblütiger Gänsefuß	z	8
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel		7
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde	z	x
<i>Echinochloa crus-galli</i>	Gewöhnliche Hühnerhirse	h	8
<i>Equisetum arvense</i>	Acker-Schachtelhalm	z	3
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch	z	7
<i>Geranium pusillum</i>	Kleiner Storzschnabel	z	7
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergißmeinnicht	z	6
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn	h	6
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich	h	6
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	z	7
<i>Sherardia arvensis</i>	Ackerröte	z	5
<i>Silene pratensis</i>	Weiße Lichtnelke		7
<i>Trifolium hybridum</i>	Schweden-Klee	z	5
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis	h	x
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke	z	x
<i>Vicia tetrasperma</i>	Viersamige Wicke	z	5
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen	h	x
Mittlere Stickstoffzahl			6,2

Wissenschaftl. Artnname	Deutscher Artnname	Häufigkeit im Gebiet	Stickstoffzeigerwert
2.10 Hecke			
Einzelbäume			
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	z	x
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	z	x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	z	x
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	z	x
Strauchschicht			
<i>Cotoneaster divaricatus</i>	Sparrige Zwergmispel	z	x
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	z	4
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	z	5

Wissenschaftl. Artnname	Deutscher Artnname	Häufigkeit im Gebiet	Stickstoffzeiger-wert
<i>Forsythia spec.</i>	Forsythie	z	x
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	z	3
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	z	x
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	z	x
<i>Reynoutria japonica</i>	Japanischer Staudenknöterich	h	7
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	z	x
<i>Spiraea chamaedryfolia</i>	Gamander-Spierstrauch	z	x
<i>Spiraea trilobata</i>	Dreilappige Spiere	z	x
Krautschicht			
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	h	7
<i>Elymus repens</i>	Kriechende Quecke	h	7
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut	z	x
<i>Galium album</i>	Weiße Labkraut	z	5
<i>Jacobaea vulgaris</i>	Jakobs-Greiskraut	z	5
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer	h	6
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weiße Lichtnelke	h	7
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn	h	5
Mittlere Stickstoffzahl			5,5